

5.4.3 Mittlere und kleine Entlastungen, Mehreinnahmen (B2, C)

Die B2-Massnahmen sind Massnahmen mit mittleren und kleineren Entlastungen und richten sich vermehrt auf den wirklich notwendigen Bedarf aus. Mit den B2-Massnahmen soll hauptsächlich die **Sparsamkeit gefördert** und einen Beitrag an ein nachhaltig ausgeglichenes Budget geleistet werden.

Mit den C-Massnahmen werden Mehreinnahmen generiert. Wie bereits einleitend festgehalten (siehe finanzpolitische Leitlinien, Kap. 4.1.2), sind Lastenabwälzungen auf die Gemeinden wo möglich zu vermeiden. Nur im Rahmen von strukturellen Massnahmen, welche die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden verändern, sind Lastenverschiebungen zulässig. Lastenabwälzungen auf die Gemeinden und weitere Bedürfnisgruppen resultieren hauptsächlich aus einer konsequenteren Anwendung des Verursacherprinzips und dem Willen, zukünftig Dienstleistungen grundsätzlich kostendeckend erbringen zu wollen. Dies führt zu einer Anpassung von Gebühren. Mit den **B2- und C-Massnahmen** resultiert insgesamt ein **Entlastungsvolumen von 8 Mio. Franken** beziehungsweise **9 Mio. Franken** (je per 2007).

Übersicht der mittleren und kleinen Entlastungen, Mehreinnahmen

Nr.	Kat./Pol.	Dep.	Dienststelle	Massnahme	Budget	Entlastungen/Mehreinnahmen gegenüber Finanzplan in 1000 Franken.				
						2003	2004	2005	2006	2007
68	B2	8 Vol	2 DIV	Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung	Reduktion kantonseigener Massnahmen zu Gunsten Viehabsatz	1 685	130	156	610	643
69	B2	8 Vol	2 DIV	Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung	Erstreckung des Vermessungsprogrammes über längere Zeitdauer	900	184	220	225	234
70	B2	8 Vol	2 DIV	Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	Verzicht auf die Besetzung einer Lehrstelle und Übernahme des Unterrichtspensums durch die anderen Lehrkräfte und den Beratungsdienst	170	0	170	170	170
71	B2	7 UmR	2 DIV	Departementssekretariat	Verzicht auf die Juristenstelle im Aushilfekredit und Verschiebung einer Juristenstelle vom GBI zum DIV Sekretariat	128	141	135	130	125
72	B2	8 Vol	2 DIV	Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	Reduktion der Mitarbeitenden um einen Praktikanten und einen Mitarbeiter durch Leistungsabbau im Gutsbetrieb	101	11	101	101	101
73	B2	8 Vol	2 DIV	Amt für Wirtschaft und Tourismus	Kürzung Beitrag an regionale Organisationen	400	100	100	100	100
74	B2	8 Vol	2 DIV	Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	Landwirtschaftlicher Beratungsdienst: Reorganisation, allenfalls Übernahme von neuen Aufgaben der Regionalpolitik und Nutzung von Synergien mit anderen Ausstellen des Kantons	0	0	100	100	100
75	B2	8 Vol	2 DIV	Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	Verzicht auf die Führung der landwirtschaftlichen Buchstelle	74	0	74	74	74
76	B2	8 Vol	2 DIV	Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	Rückgabe oder Abgeltung der Administration der Schlachtvielmärkte für die Bündner Viehvermittlung AG	64	0	64	64	64

Nr.	Kat./Pol.	Dep.	Dienststelle	Massnahme	Budget	Entlastungen/Mehreinnahmen gegenüber Finanzplan in 1000 Franken.				
						2003	2004	2005	2006	2007
77	B2	8 Vol	2 DIV	Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung	Reduktion der Mittel für die Nachführung Übersichtsplan der amtlichen Vermessung	410	60	60	60	60
78	B2	8 Vol	2 DIV	Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	Erhöhung der Gebühren für Leistungen des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes	120	50	50	50	50
79	B2	8 Vol	2 DIV	Amt für Wirtschaft und Tourismus	Kürzung Beitrag an das Wirtschaftsforum Graubünden	120	40	40	40	40
80	B2	8 Vol	2 DIV	Amt für Wirtschaft und Tourismus	Reduktion Beitrag an das KMU-Zentrum der HTW	150	40	40	40	40
81	B2	8 Vol	2 DIV	Amt für Wirtschaft und Tourismus	Kürzung Beitrag an das Institut für Tourismus und Freizeit (ITF) / Touristische Marktforschung	110	30	30	30	30
82	B2	8 Vol	2 DIV	Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung	Wegfall der Instrumentenmiete für Triangulationsarbeiten ab 2004	23	23	23	23	23
83	B2	8 Vol	2 DIV	Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	Verminderung des Kraftfuttereinsatzes durch Änderung im Herdenmanagement der Milchkühe	200	20	20	20	20
84	B2	8 Vol	2 DIV	Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	Stilllegung der betriebseigenen Metzgerei	102	0	19	19	19
85	B2	8 Vol	2 DIV	Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	Aufhebung des Regionalbüros des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes Jenaz	15	15	15	15	15
86	B2	8 Vol	2 DIV	Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	Streichung der Praktikantenstelle im Plantahof	11	11	11	11	11
87	B2	8 Vol	2 DIV	Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	Ausschreibung eines Beratungsbeauftragten zur tierärztlichen Betreuung des Viehbestandes des Plantahofs	51	10	10	10	10
88	B2	8 Vol	2 DIV	Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung	Reduktion Aufwand Kartenmaterial und Planunterlagen	60	10	10	10	10
89	B2	4 Ges	3 JPSD	Frauenspital Fontana	Sanierung Spitalgebäude	667	400	400	400	400
90	B2	1 ÖSi	3 JPSD	Amt für Zivilrecht	Streichung der Kantonsbeiträge an die Aufwendungen der Kreise für das Vormundchaftswesen und die Amtsvormundschaften	300	300	300	300	300
91	B2	5 SoW	3 JPSD	Sozialamt	Leistungsbezogene Finanzierung von Einrichtungen im stationären Behindertenbereich	2 250	200	200	200	200
92	B2	0 All	3 JPSD	Verwaltungsgericht	Reduktion der Stellenprocente bei Aktuariat und Kanzlei	1 018	60	60	60	60
93	B2	9 FiS	3 JPSD	Departementsekretariat Justiz und Polizei	Streichung der Beiträge an private Institutionen für unentgeltliche Rechtsauskünfte	60	60	60	60	60
94	B2	0 All	3 JPSD	Verwaltungsgericht	Einführung von Einzelrichter, Einsparung bei Taggelder der Richter	200	50	50	50	50
95	B2	0 All	3 JPSD	Kantonsgericht	Reduktion bei Aktuaren ad hoc	500	50	50	50	50
96	B2	5 SoW	3 JPSD	Departementsekretariat Sanität und Soziales	Reduktion der externen Beratung	200	50	50	50	50

Nr.	Kat./Pol.	Dep.	Dienststelle	Massnahme	Budget	Entlastungen/Mehreinnahmen gegenüber Finanzplan in 1000 Franken.				
						2003	2004	2005	2006	2007
97	B2	4 Ges 3 JPSD	Gesundheitsamt	Streichung der Beiträge an Arztwartgelder und Arzthäuser	36	36	36	36	36	
98	B2	4 Ges 3 JPSD	Gesundheitsamt	Reduktion der externen Beratung	105	25	25	25	25	
99	B2	4 Ges 3 JPSD	Gesundheitsamt	Kleinere Rettungs- und Spitexkommission	45	15	15	15	15	
100	B2	5 SoW 3 JPSD	Sozialamt	Streichung der Beiträge an Praktikantinnen	15	15	15	15	15	
101	B2	3 KuF 4 EKUD	Denkmalpflege	Kürzung der Beiträge an Private und Institutionen von 20 % auf 16.8% bzw. von 15% auf 12.6%	1 320	240	480	480	480	
102	B2	2 Bil 4 EKUD	Amt für Besondere Schulbereiche	Stabilisierung der Anzahl Kinder im Sonderschulbereich und Optimierung der Stellenbewirtschaftung (unter Betonung des integrativen Ansatzes)	8 959	50	150	300	300	
103	B2	7 UmR 4 EKUD	Amt für Umwelt	Reduktion beim Luftmessnetz Graubünden	1 460	200	250	250	250	
104	B2	7 UmR 4 EKUD	Amt für Umwelt	Reduktion bei der Erstellung von Übersichtskarten	230	150	150	150	150	
105	B2	2 Bil 4 EKUD	Pädagogische Fachhochschule	Kürzung des Aufwandes für Schulreformen sowie für den Aufbau der Pädagogischen Fachhochschule	375	100	100	100	100	
106	B2	7 UmR 4 EKUD	Amt für Natur und Landschaft	Verzicht und Abbau von Beiträgen an Gemeinden für Natur- und Landschaftsschutzprojekte	207	50	100	100	100	
107	B2	7 UmR 4 EKUD	Amt für Umwelt	Reduktion der Abwasser- und Gewässeruntersuchungen	270	60	60	60	60	
108	B2	3 KuF 4 EKUD	Staatsarchiv	Erstreckung des wissenschaftlichen Projekts «Bündner Urkundenbuch»	960	58	74	74	54	
109	B2	2 Bil 4 EKUD	Amt für besondere Schulbereiche	Reduktion von Arztleistungen in den Sonderschulinstitutionen	100	50	50	50	50	
110	B2	7 UmR 4 EKUD	Amt für Umwelt	Reduktion bei der Untersuchung von Stoffen	160	40	40	40	40	
111	B2	1 ÖSi 5 FMD	Amt für Zivilschutz und Katastrophenhilfe	Abbau von 2 Stellen	451	0	0	225	287	
112	B2	1 ÖSi 5 FMD	Amt für Zivilschutz und Katastrophenhilfe	Verzicht auf Besetzung von 2 Stellen	232	232	232	232	232	
113	B2	0 All 5 FMD	Personal- und Organisationsamt	Abbau diverser und Verzicht auf geplante Dienstleistungen in der Abteilung Personaladministration	2 364	85	172	172	172	
114	B2	1 ÖSi 5 FMD	Amt für Zivilschutz und Katastrophenhilfe	Reduktion Kostenanteil Kanton für die Ausbildung	1 011	165	165	165	165	
115	B2	0 All 5 FMD	Departementssekretariat	Verzicht auf eine Stelle im Projektteam GRiforma	282	0	141	141	141	
116	B2	1 ÖSi 5 FMD	Kreiskommando	Verzicht auf Zahlung an Bund für Einlagerung von Korpsmaterial	141	141	141	141	141	
117	B2	0 All 5 FMD	Amt für Informatik	Verzicht auf Besetzung einer bewilligten Stelle für einen EDV-Berater	3 842	115	115	115	115	

Nr.	Kat./Pol.	Dep.	Dienststelle	Massnahme	Budget	Entlastungen/Mehreinnahmen gegenüber Finanzplan in 1000 Franken.				
						2003	2004	2005	2006	2007
118	B2	0 All	5 FMD	Finanzverwaltung	Verzicht auf Wiederbesetzung der Stelle nach Pensionierung für die zentrale Ablage	1 806	28	84	84	84
119	B2	1 ÖSi	5 FMD	Amt für Zivilschutz und Katastrophenhilfe	Verzicht auf Investitionsbeiträge an Gemeinden für Zivilschutzorganisations-Anlagen und öffentliche Schutzräume	80	80	80	80	80
120	B2	0 All	5 FMD	Personal- und Organisationsamt	Abbau der internen Organisationsberatung für Dienststellen und Departemente	2 099	37	77	77	78
121	B2	0 All	5 FMD	Personal- und Organisationsamt	Abbau und Verzicht auf Dienstleistungen im Sekretariatspool	2 158	36	72	72	72
122	B2	0 All	5 FMD	Departementssekretariat	Reduktion des Beratungs- und Sachaufwandes in GRiforma	100	50	50	50	50
123	B2	0 All	5 FMD	Personal- und Organisationsamt	Aufhebung der Anlaufstelle für innerbetriebliche Gleichstellungs- und Weiterbildungsfragen	2 099	23	47	47	47
124	B2	0 All	5 FMD	Personal- und Organisationsamt	Reduktion Weiterbildungsangebot, Aufhebung zentrale EDV-Schulung, Lehrstellenstopp, Verzicht auf Referententätigkeiten	2 099	20	43	43	43
125	B2	0 All	5 FMD	Finanzverwaltung	Kreditoren-Verbuchung: Optimieren und automatisieren von Abläufen	1 806	40	40	40	40
126	B2	0 All	5 FMD	Personal- und Organisationsamt	Abbau von Leistungen in der Lohnbuchhaltung	348	15	31	31	31
127	B2	0 All	5 FMD	Finanzverwaltung	Reduktion der Unterstützung für GRiforma-Pilotdienststellen	1 806	8	8	8	8
128	B2	0 All	5 FMD	Amt für Informatik	Reduktion der vorgesehenen Mittel für Informatik-Projekte des Afl	0	300	300	0	0
129	B2	1 ÖSi	5 FMD	Kantonale Leitungsorganisation	Verzicht auf Materialbeschaffung	95	43	43	0	0
130	B2	3 KuF	6 BVFD	Dep.Sekretariat	Kürzung der Beiträge an die Bündner Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege (BAW)	500	250	250	250	250
131	B2	6 Ver	6 BVFD	Tiefbauamt	Kürzung beim allgemeinen Projektierungsaufwand	580	200	200	200	200
132	B2	8 Vol	6 BVFD	Amt für Wald	Beiträge an Waldschäden	150	200	200	200	200
133	B2	8 Vol	6 BVFD	Amt für Wald	Schneemessstellen für Frühwarndienste	3 500	150	150	150	150
134	B2	8 Vol	6 BVFD	Amt für Wald	Drittaufträge Planungsgrundlagen	1 972	150	150	150	150
135	B2	0 All	6 BVFD	Amt für Schätzungswesen	Reduktion der Anzahl Schätzungsbezirke	3 797	8	16	16	16
136	B2	7 UmR	6 BVFD	Amt für Energie	Reduktion von Aufträgen an Dritte	202	83	110	110	110
137	B2	0 All	6 BVFD	Hochbauamt	Reduktion von Aufträgen an Dritte für Spezialprojekte	952	102	102	102	102
138	B2	0 All	6 BVFD	Amt für Wald	Personaleinsparung	6 871	100	100	100	100
139	B2	6 Ver	6 BVFD	Tiefbauamt	Reduktion der Winter-Offenhaltung von Pässen	9 230	100	100	100	100
140	B2	6 Ver	6 BVFD	Fachstelle öffentlicher Verkehr	Reduktion des Betriebsbeitrages an die Matterhorn Gotthard Bahn (ex FO/BVZ)	740	27	54	54	54

Nr.	Kat./Pol.	Dep.	Dienststelle	Massnahme	Budget	Entlastungen/Mehreinnahmen gegenüber Finanzplan in 1000 Franken.				
						2003	2004	2005	2006	2007
141	B2	8 Vol	6 BVFD	Amt für Wald	Reduktion Beiträge an Wald und Holz	420	50	50	50	50
142	B2	8 Vol	6 BVFD	Tiefbauamt	Reduktion der Projektierungsaufwendungen im Flussbau	202	30	30	30	30
143	B2	8 Vol	6 BVFD	Amt für Jagd und Fischerei	Entschädigung für Wildschadenverhütung	30	30	30	30	30
144	B2	0 All	6 BVFD	Hochbauamt	Reduktion baulicher Unterhaltmassnahmen bei Mietliegenschaften	527	23	23	23	23
145	B2	0 All	6 BVFD	Hochbauamt	Reduktion bei der Beschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen	100	20	20	20	20
146	B2	2 Bil	6 BVFD	Hochbauamt	Reduktion bei der Mobiliarbeschaffung für Verwaltungs- und Schulbetriebe	650	18	18	18	18
147	B2	0 All	6 BVFD	Dep.Sekretariat	Verzicht auf Submissionskurse	106	7	10	10	10
148	B2	7 UmR	6 BVFD	Amt für Energie	Reduktion von Aufträgen an Dritte	300	25	50	10	10
					Entlastungsvolumen B2-Massnahmen	77 979	6 175	7 767	8 113	8 193
149	C	0 All	1 ALLG	Standeskanzlei	Verrechnung von Leistungen des kantonalen Datenschutzbeauftragten an die Gemeinden	0	30	30	30	30
150	C	9 FiS	2 DIV	Gemeindeinspektorat	Erhebung von Verwaltungskosten für den Vollzug des Finanzausgleichs zu Lasten des Fonds	0	500	500	500	500
151	C	8 Vol	2 DIV	Amt für Wirtschaft und Tourismus	Erhöhung der Steuer für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern	0	420	400	380	350
152	C	8 Vol	2 DIV	Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung	Verrechnung der ÖNL-Kontrollen an die Betriebe; Streichung des Beitrages an die Bio-Kontrollen	210	240	243	247	250
153	C	8 Vol	2 DIV	Handelsregisteramt	Durchführung von Beurkundungen im Bereich des Handelsregisters	0	155	155	155	155
154	C	8 Vol	2 DIV	Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	Erhöhung der Verpflegungs- und Übernachtungstarife	350	35	35	35	35
155	C	8 Vol	2 DIV	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	Erhöhung Gebührentarif des Arbeitsgesetzes	0	15	15	15	15
156	C	8 Vol	2 DIV	Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof	Erhöhung der Kursgelder im Weiterbildungsprogramm	100	10	10	10	10
157	C	9 FiS	3 JPSP	Amt für Polizeiwesen	Aufteilung der Gebühren für die Ausstellung von Reisepässen und Identitätskarten	2 230	528	528	528	528
158	C	9 FiS	3 JPSP	Strassenverkehrsamt	Gebührenerhöhung für Führerausweise	1 200	500	500	500	500
159	C	9 FiS	3 JPSP	Strassenverkehrsamt	Gebührenerhöhung für das erstmalige Ausstellen von Fahrzeugausweisen	2 550	480	480	480	480
160	C	9 FiS	3 JPSP	Strassenverkehrsamt	Kürzen der Prüfzeiten für schwere Fahrzeuge und Erhöhung der Gebühren	2 800	470	470	470	470

Nr.	Kat./Pol.	Dep.	Dienststelle	Massnahme	Budget	Entlastungen/Mehreinnahmen gegenüber Finanzplan in 1000 Franken.				
						2003	2004	2005	2006	2007
161	C	9 FIS	3 JPSD	Kantonspolizei	Erhöhung der Berechnungsansätze für Dienstleistungen der Kantonspolizei	35 597	363	363	363	363
162	C	9 FIS	3 JPSD	Amt für Polizeiwesen	Erhöhung von Fremdenpolizeigebühren	1 900	300	300	300	300
163	C	9 FIS	3 JPSD	Kantonales Labor und Lebensmittelkontrolle	Gebührenanpassung für Kontrollen mit Beanstandungen	660	300	300	300	300
164	C	9 FIS	3 JPSD	Strassenverkehrsamt	Erhöhung Spezialverkehrsbewilligung für Motorfahrzeuge	410	186	186	186	186
165	C	9 FIS	3 JPSD	Strassenverkehrsamt	Gebührenerhöhung für Theorie- und Fahrprüfungen	800	150	150	150	150
166	C	1 ÖSi	3 JPSD	Amt für Zivilrecht	Erhöhung Einbürgerungstaxen	400	133	135	137	139
167	C	9 FIS	3 JPSD	Amt für Polizeiwesen	Reduktion des Anteils des Bundes an den Fremdenpolizeigebühren	500	130	130	130	130
168	C	9 FIS	3 JPSD	Strassenverkehrsamt	Gebührenerhöhung für Schilder	500	125	125	125	125
169	C	9 FIS	3 JPSD	Strassenverkehrsamt	Gebührenerhöhung für Wiederinverkehrsetzung und Lagerung der Kontrollschilder	450	120	120	120	120
170	C	9 FIS	3 JPSD	Verwaltungsgericht	Erhebung von Gebühren im Sozialversicherungsbereich	550	100	100	100	100
171	C	9 FIS	3 JPSD	Kantonsgericht	Höhere Gebührenausschöpfung	700	100	100	100	100
172	C	9 FIS	3 JPSD	Verwaltungsgericht	Anhebung der Gerichtsgebühren	550	50	50	50	50
173	C	9 FIS	3 JPSD	Departementsekretariat Sanität und Soziales	Erhöhung der Gebühr für die Erteilung von sanitätspolizeilichen Bewilligungen	170	50	40	40	40
174	C	9 FIS	3 JPSD	Departementsekretariat Sanität und Soziales	Erhebung einer Gebühr für die Durchführung von Inspektionen von Heilmittelbetrieben	0	20	20	20	20
175	C	2 Bil	4 EKUD	Amt für Besondere Schulbereiche	Verrechnung von Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes (SpD) an die Gemeinden	2 012	400	400	400	400
176	C	2 Bil	4 EKUD	Pädagogische Fachhochschule	Kostendeckende Ansätze für die Lehrerfortbildung	130	254	254	254	254
177	C	2 Bil	4 EKUD	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	Einführung der Kostenpflicht für Berufsberatung für Erwachsene	10	50	100	100	100
178	C	2 Bil	4 EKUD	Kantonsbibliothek	Einführung der Kostenpflicht für die Benützung der Kantonsbibliothek	60	90	90	90	90
179	C	2 Bil	4 EKUD	Amt für Volksschule und Kindergarten	Gebühren für die Ausfertigung von Lehrbewilligungen im Schulbereich	0	40	50	50	50
180	C	9 FIS	5 FMD	Steuerverwaltung	Schaffung neuer Stellen zur Erlangung von Mehreinnahmen	475	1 330	2 530	2 680	2 530
181	C	0 All	5 FMD	Finanzkontrolle	Erhöhung der Honorareinnahmen	200	20	20	25	25
182	C	8 Vol	6 BVFD	Amt für Energie	Erhöhung Aufgeld	1 800	0	112	225	225
183	C	0 All	6 BVFD	Amt für Schätzungswesen	Erhöhung des Mindestbetrages bei Gebühren	2 500	13	25	25	25
184	C	8 Vol	6 BVFD	Amt für Energie	Abruf von Beteiligungsenergie	0	8	17	25	34
185	C	8 Vol	6 BVFD	Amt für Jagd und Fischerei	Erhöhung der Gebühren bei der Steinwildjagd	620	25	25	25	25

Nr.	Kat. / Pol.	Dep.	Dienststelle	Massnahme	Budget	Entlastungen/Mehreinnahmen gegenüber Finanzplan in 1000 Franken.				
						2003	2004	2005	2006	2007
186	C	8 Vol	6 BVFD	Amt für Jagd und Fischerei	Einführung einer Ordnungsbusse für Fischereikontraventionen (Administrative Erledigung bei Übertretungen)	0	20	20	20	20
Entlastungsvolumen C-Massnahmen					60 434	7 760	9 128	9 390	9 224	

5.4.4 Departementsübergreifende Massnahmen (D)

Die departementsübergreifenden, gesamtkantonalen Massnahmen betreffen hauptsächlich die kantonale Verwaltung beziehungsweise den Politikbereich Allgemeine Verwaltung und sind vorwiegend nach innen orientiert. Neben den strukturbereinigenden Massnahmen leisten diese mit einem Entlastungsvolumen von rund 13 Mio. Franken (per 2007) einen wesentlichen Beitrag zur Sanierung des Kantonshaushalts.

Übersicht der departementsübergreifenden Massnahmen

Nr.	Kat./Pol.	Dep.	Dienststelle	Massnahme	Budget	Entlastungen/Mehreinnahmen gegenüber Finanzplan in 1000 Franken.				
						2003	2004	2005	2006	2007
187	D1	0 All	5 FMD	Alle	Verzicht auf kostenwirksame Stellenschaffungen	0	1 000	2 000	3 000	4 000
188	D1	0 All	5 FMD	Alle	Reduzierter Teuerungsausgleich per 1.1.2004 und 1.1.2005	4 347	1 594	3 043	3 043	3 043
189	D1	0 All	5 FMD	Alle	Reduktion Kredit für Leistungsbonus (LB) und Spontanprämie (SP)	750	1 250	1 250	1 250	1 250
190	D1	0 All	5 FMD	Alle	Fortsetzung des Verzichts auf Wiederbesetzung der Stellen aus dem Jahre 2003	0	960	960	960	960
191	D1	0 All	5 FMD	Alle	Verzicht auf Besetzung neu geschaffener Stellen	8 208	620	620	620	620
192	D1	0 All	5 FMD	Alle	Dienstalterzulage (DAZ) grundsätzlich nur in Form von Urlaubsbezug	424	424	424	424	424
193	D1	0 All	5 FMD	Alle	Reduktion des zentralen Aus- und Weiterbildungsbudgets um 80 %	500	406	412	418	424
194	D1	0 All	5 FMD	Alle	Aufgeschobene Stellenbesetzung 2004	0	1 080	0	0	0
195	D2	0 All	5 FMD	Alle	Gezielter Weiterzug Kürzung Sachaufwand (im Finanzplan mit 3 Mio. Franken pro Jahr berücksichtigt)	0	0	0	0	0
196	D3	0 All	5 FMD	Alle	Weiterzug lineare Beitragskürzungen ins Jahr 2004 (im Finanzplan mit 2.2 Mio. Franken berücksichtigt)	0	0	0	0	0
197	D4	9 FIS	5 FMD	Alle	Abgeltung Staatsgarantie GKB		2 200	2 300	2 400	2 500
Entlastungsvolumen D-Massnahmen					14 229	9 534	11 009	12 115	13 221	

5.4.5 Verzicht auf neue kostenwirksame Projekte (E)

Bei diesen Massnahmen handelt es sich vorwiegend um Verschiebungen von geplanten Projekten mit langfristigen Folgekosten. Diese Projekte müssen rechtlich oder politisch nicht zwingend umgesetzt werden. Die Projektsistierung soll grundsätzlich so lange gelten, bis die Finanzierung gesichert ist. Zu diesen Projekten zählen (vgl. Voranschlag 2003, Seite A 98):

Übersicht – Verzicht auf neue kostenintensive Projekte

Nr.	Kat./Pol.	Dep.	Dienststelle	Massnahme	Budget	Entlastungen/Mehreinnahmen gegenüber Finanzplan in 1000 Franken.				
						2003	2004	2005	2006	2007
198	E	4 Ges	3 JPSPD	Gesundheitsamt	Verzicht auf die Errichtung einer Station für Jugendpsychiatrie	1 000	0	1 000	1 000	1 000
199	E	1 ÖSi	3 JPSPD	Kantonspolizei	Verzicht auf Projekt Security II	200	150	150	150	150
200	E	2 Bil	4 EKUD	Volksschule	Blockzeiten in Kindergarten und Volksschule als Ergänzung zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Maximalvariante 2: Nicht umsetzen. Variante 1: Mit jährlichen Mehrkosten von Fr. 2 730 000.–	–	–	–	–	–
201	E	2 Bil	4 EKUD	Amt für Volksschulen	Beiträge an Gemeinden zur Entschädigung von Schulleitungen	–	–	–	–	–
202	E	2 Bil	4 EKUD	Amt für Höhere Bildungsfragen	Projekt Schulen ans Netz: Verzicht auf Vollausbau	1 280	400	350	300	400
203	E	9 FIS	5 FMD	Steuerverwaltung	Revision des Steuergesetzes mit Entlastung der juristischen Personen	–	–	–	–	–
					Entlastungsvolumen E-Massnahmen	2 480	550	1 500	1 450	1 550

Projekte ohne ausgewiesene Entlastungen konnten im Finanzplan 2004–2007 nicht berücksichtigt werden.

5.4.6 Massnahmen zur mittelfristigen Realisierung (F)

Die Massnahmen dieser Kategorie sind kurzfristig nicht realisierbar. Sie sind klarer abzugrenzen und erfordern vertieftere Abklärungen und den Einbezug weiterer Parteien und Bedürfnisgruppen. Die Auflistung der Massnahmen stellt aus Sicht der Regierung eine Absichtserklärung dar, diese in naher Zukunft mit hoher Priorität zu bearbeiten beziehungsweise an die Hand zu nehmen:

Übersicht der Massnahmen zur mittelfristigen Realisierung

Nr.	Kat.	Dep.	Dienststelle	Massnahme	
204	F	8 Vol	2 DIV	Effizienzsteigerung bei Verfahren für Bauten und Anlagen. Administrative Integration von Fachbehörden, Fachabteilungen oder einzelnen Fachleuten in das ARP, welche in den meisten Verfahren Leitstelle ist. Konzentration von Entscheidkompetenzen bei der Leitbehörde (Entscheidkonzentration)	
205	F	8 Vol	2 DIV	Projekt positive und negative Anreize für Gemeindestrukturen. Beitragsleistungen, welche die Strukturerhaltung der Kleingemeinden fördern, sollen reduziert werden. Gemeinde-Strukturreform-Projekte sollen grosszügig unterstützt werden (z.B. Schaffung von Talgemeinden)	
206	F	8 Vol	2 DIV	Ziel der dezentralen Besiedlung neu definieren. Auf Grund einer Analyse der finanziellen Konsequenzen (Beiträge und Auswirkungen) der derzeitigen Besiedlung sollen Sparmassnahmen entwickelt und das Ziel der dezentralen Besiedlung relativiert werden	
207	F	8 Vol	2 DIV	Veterinäramt	Zusammenlegung der verschiedenen kantonalen Labors
208	F	8 Vol	2 DIV	Veterinäramt	Zusammenlegung von Lebensmittelkontrolle und Veterinäramt
209	F	1 ÖSi	3 JPSD	Amt für Zivilrecht	Reorganisation der Dienststelle mit Neuunterstellung
210	F	2 Bil	4 EKUD	Alle	Einrichtung einer einzigen Beschwerdeinstanz im Erziehungsbereich sowie Überprüfung und Aufhebung verschiedener Kommissionen
211	F	2 Bil	4 EKUD	Alle	Strukturvereinfachung
212	F	8 Vol	6 BVFD	Amt für Jagd und Fischerei	Prüfung der Frage der Finanzierung des Jagdregals und der Einführung von Ordnungsbussen für leichte Jagdkonventionen im Rahmen einer künftigen Revision des kantonalen Jagdgesetzes. Mögliche Erzielung von Mehreinnahmen für den Kanton durch ein Ordnungsbussenverfahren

5.4.7 Geprüfte Massnahmen und Kleinbeiträge, nicht zur Weiterverfolgung empfohlen

a) Geprüfte Massnahmen, nicht zur Weiterverfolgung empfohlen (X)

Im Rahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung reichten die Departemente in einem ersten Schritt rund 290 Massnahmen ein. Diese wurden nach definierten Kriterien kategorisiert. Die Regierung beschloss, rund 80 Massnahmen nicht weiter zu verfolgen. Massnahmen, welche in einem Zielkonflikt mit den Leitlinien gemäss Regierungs- und Finanzplan 2001–2004 stehen, wurden ausgeschieden. Ebenfalls nicht zur Weiterverfolgung empfohlen werden nicht sozialverträgliche Massnahmen oder sachlich unzweckmässige Entlastungsmassnahmen. Kleinbeiträge ohne Nettoeinsparung, mit negativen Auswirkungen auf andere Massnahmen oder geringer Bedeutung wurden ebenfalls ausgeschieden.

Übersicht der nicht zur Weiterverfolgung empfohlenen Massnahmen

Nr.	Kat.	Dep.	Dienststelle	Massnahme
x1	X	1 ALLG	Übersetzungsdienst	Abbau von zwei Personenstellen in der Dienststelle Übersetzungsdienste. Betroffene Sprachen: Romanisch und Italienisch.
x2	X	1 ALLG	Regierung	Streichung der Beiträge für humanitäre Hilfe und andere Hilfsaktionen
x3	X	1 ALLG	Grosser Rat	Partieller Verzicht auf bestimmte kostenwirksame Änderungen im Rahmen der Parlamentsreform
x4	X	1 ALLG	Grosser Rat	Kritisches Hinterfragen der Wirkung von externen Beratern und Reduktion des Einsatzes
x5	X	1 ALLG	Grosser Rat	Keine Grossratsstellvertreter
x6	X	1 ALLG	Grosser Rat	Parlament auf 80 Mitglieder reduzieren
x7	X	2 DIV	Veterinäramt	Einführung einer Gebühr für Tierkörperentsorgung
x8	X	2 DIV	Veterinäramt	Erhöhung des Gebührentarifes für Schlachtier- und Fleischuntersuchung
x9	X	2 DIV	Veterinäramt	Verminderung des Kantonsbeitrages an den Tierseuchenfonds
x10	X	2 DIV	Veterinäramt	Erhöhung der Gebühren von Tierbesitzern & Gemeinden für den Tierseuchenfonds
x11	X	2 DIV	Veterinäramt	Einsatz von vollamtlichen Amtstierärzten
x12	X	2 DIV	Amt für Wirtschaft und Tourismus	Verzicht auf Zuweisung von Steuern auf gebrannten Wassern an Suchthilfe
x13	X	2 DIV	Amt für Raumplanung	Gebührenerhöhung für BAB-Bewilligungen
x14	X	2 DIV	Amt für Raumplanung	Reduktion der Mitgliederbeiträge an Fachverbände
x15	X	2 DIV	Amt für Raumplanung	Reduktion des Betriebsbeitrags an die Bündner Vereinigung für Raumplanung
x16	X	2 DIV	Amt für Raumplanung	Einführung der Abgeltung von Planungsmehrwerten
x17	X	2 DIV	Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung	Anpassung des Beitragsvolumens an schwer finanzierbare Meliorationen
x18	X	3 JPSD	Strassenverkehrsamt	Aufhebung der Prüfstelle Roveredo
x19	X	3 JPSD	Strassenverkehrsamt	Jede Rechnung mit Porto und Verpackung
x20	X	3 JPSD	Strassenverkehrsamt	Erhöhung der Strassenverkehrssteuern
x21	X	3 JPSD	Strafanstalt Sennhof	Aufhebung Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft
x22	X	3 JPSD	Strafanstalt Sennhof	Aufhebung Untersuchungshaft
x23	X	3 JPSD	Strafanstalt Sennhof	Aufhebung Strafvollzug
x24	X	3 JPSD	Strafanstalt Realta inkl. Gutsbetrieb	Schliessung Strafanstalt Realta

Nr.	Kat.	Dep.	Dienststelle	Massnahme
x25	X	3 JPSD	Staatsanwaltschaft	Einsparung von Personal
x26	X	3 JPSD	Sozialamt	Reduktion der Beiträge an private Institutionen gemäss Suchthilfegesetz
x27	X	3 JPSD	Sozialamt	Abbau von Angeboten zur Förderung der Integration behinderter Erwachsener
x28	X	3 JPSD	Sozialamt	Reduktion der Investitionsbeiträge an private Institutionen für erwachsene Behinderte
x29	X	3 JPSD	Sozialamt	Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge
x30	X	3 JPSD	Sozialamt	Aufhebung der Jugend- und Drogenberatungsstelle, Personalreduktion
x31	X	3 JPSD	Sozialamt	Aufhebung der Fachstelle Kinderschutz, Personalreduktion
x32	X	3 JPSD	Kantonspolizei	Schliessung von 6 Polizeiposten
x33	X	3 JPSD	Gesundheitsamt	Verzicht auf Beiträge an ausserordentlich pflegebedürftige Bewohner
x34	X	3 JPSD	Gesundheitsamt	Reduktion des Kostenanteils bei der Defizitübernahme der Spitäler auf 60 % bzw. 75 % (reine Lastenabwälzung auf die Spitalträger bzw. Gemeinden)
x35	X	3 JPSD	Gesundheitsamt	Integration der Nummer 144 in eine Spitalorganisation
x36	X	3 JPSD	Departementsekretariat Sanität und Soziales	Reduktion, Streichung?: Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin in Davos
x37	X	3 JPSD	Departementsekretariat Justiz und Polizei	Erstreckung der Realisierungsfrist für Projekt Justizreform 2
x38	X	3 JPSD	Departementsekretariat Justiz und Polizei	Verzicht auf Strafverbüsung in ausserkantonalen Anstalten
x39	X	3 JPSD	Amt für Polizeiwesen	Verzicht auf Beteiligung an Integrationsprojekten für Ausländer
x40	X	4 EKUD	Private Mittelschulen	Aufhebung der Beiträge an die Diplommittelschulen der privaten Mittelschulen
x41	X	4 EKUD	Pädagogische Fachhochschule	Verzicht auf Ausbildung Deutschsprachiger an der PFH
x42	X	4 EKUD	Pädagogische Fachhochschule	Entschädigungen an Studierende für Praktika streichen
x43	X	4 EKUD	Pädagogische Fachhochschule	Ersatz der Ausbildung von Allroundern für die Primarschule durch die Ausbildung von Fächergruppenlehrkräften
x44	X	4 EKUD	Bündner Kantonsschule	Aufhebung der Diplommittelschule an der Bündner Kantonsschule
x45	X	4 EKUD	Amt für Volksschule und Kindergarten	Beiträge an kantonales Schulblatt streichen
x46	X	4 EKUD	Amt für Volksschule und Kindergarten	Vollständiger Verzicht auf Subventionierung der Schul- und Kindergartenbauten
x47	X	4 EKUD	Amt für Umwelt	Einstellung der Zahlungen an den Transportkostenausgleich
x48	X	4 EKUD	Amt für Kultur	Reduktion Beitrag an Sing- und Musikschulen
x49	X	4 EKUD	Amt für Höhere Bildungen	Ausstieg aus NTB (mitberechnet sind Mehrkosten bei den FSV-Beiträgen 30 x Fr. 20 000.00)
x50	X	4 EKUD	Amt für höhere Bildungen	Verzicht auf Beitrag an die Theologische Hochschule Chur (Konto 4060.365023)
x51	X	4 EKUD	Amt für Höhere Bildungen	Einstellung der Beitragszahlungen und Aufhebung der Hochschule Technik und Wirtschaft HTW
x52	X	4 EKUD	Amt für Höhere Bildungen	Aufhebung der Beiträge an die Ausbildungsangebote der beiden subventionierten höheren Fachschulen für Tourismus und Hotellerie
x53	X	4 EKUD	Amt für Höhere Bildungen	Aufhebung der Beiträge an berufsbegleitenden Weiterbildungen am IbW Graubünden (Technikerschulen und Abteilung Weiterbildung: Automobil-diagnostiker, Schreiner, Zimmermann etc.)

Nr.	Kat.	Dep.	Dienststelle	Massnahme
x54	X	4 EKUD	Amt für Höhere Bildungsfragen	Alternative zur Streichung der Fachhochschule HTW: Streichung von Beiträgen an berufsbegleitenden Diplomstudien an der Fachhochschule HTW
x55	X	4 EKUD	Amt für Höhere Bildungsfragen	Aufhebung der Beiträge an berufsbegleitenden Weiterbildungen (nicht Fachhochschulbereich) der HTW Chur (Höhere Wirtschaftsfachschule, Techn. Berufsmatura, div. Fachkurse)
x56	X	4 EKUD	Amt für Besondere Schulbereiche	Streichung von Führungsstrukturen in Sonderschulinstitutionen
x57	X	4 EKUD	Amt für besondere Schulbereiche	Streichung Beiträge für Psychomotorik
x58	X	4 EKUD	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	Überprüfung der dezentralen Berufsberatungsangebote
x59	X	4 EKUD	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	Verzicht auf Beiträge an POLO Poschiavo, Autodiagnostiker, Schreiner Vorarbeiter
x60	X	4 EKUD	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	Beiträge aufheben
x61	X	4 EKUD	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	Aufhebung der regionalen BIZ, Konzentration auf ein BIZ in Chur
x62	X	5 FMD	Steuerverwaltung	Erhöhung der Gebühren für Mahnung und Betreibung
x63	X	5 FMD	Stabsstelle für Gleichstellungsfragen	Reduktion der Stellenprozente auf 60 % (Stelle der Leiterin) und Integration ins POA. Für die Führung einer eigenständigen Stabsstelle muss indessen noch eine ausreichende Rechtsgrundlage geschaffen werden.
x64	X	5 FMD	Kantonsgericht	Gebührenerhöhung 2002 / EDV-Beschaffung im 2004 abgeschlossen
x65	X	5 FMD	Kantonale Pensionskasse	Paritätische Pensionskassenbeiträge bei allen Altersstufen
x66	X	5 FMD	Kantonale Pensionskasse	Verzicht auf Teuerungszulagen für Rentner bis zur Ausfinanzierung 2005
x67	X	6 BVFD	Tiefbauamt	Kürzung der Investitionen im baulichen Unterhalt
x68	X	6 BVFD	Tiefbauamt	Streichung der Vergütung der Telefonkosten der Wegmacher
x69	X	6 BVFD	Tiefbauamt	Abbau des Leistungsstandards im Winterdienst (Einsatzzeiten, Umfang, Art)
x70	X	6 BVFD	Tiefbauamt	Zusätzliche Kürzung der Investitionen beim Verbindungsstrassenausbau
x71	X	6 BVFD	Hochbauamt	Verzicht auf diverse bauliche Anpassungen für die Pädagogische Fachhochschulen der Bündner Frauenschule
x72	X	6 BVFD	Fachstelle öffentlicher Verkehr	Restriktiver Abschluss neuer Investitionshilfvereinbarungen für RhB (Verzicht auf Investitionen für Verbesserungen der Anlagen und auf Rationalisierungs-Investitionen)
x73	X	6 BVFD	Diverse	Liegenschaftsverwaltung: Raumkonzept, welches nur wenige grössere Gebäudeeinheiten vorsieht. Damit sollten ganze Departemente zusammengeführt werden, was bessere betriebliche Abläufe, Einsparungspotenzial bei Raummiete, Sachmittel und Personal zur Folge haben kann. Bsp.: KIGA ist auf 4 Standorte verteilt.
x74	X	6 BVFD	Departementsekretariat	Verzicht auf Durchführung von Chefbeamtenkonferenzen im Kanton
x75	X	6 BVFD	Departementsekretariat	Kürzung des Aus- und Weiterbildungsbeitrages für das Sekretariatspersonal
x76	X	6 BVFD	Amt für Wald	Reduktion bei Verbauungen (Lawinen/Steinschlag/Rüfen)
x77	X	6 BVFD	Amt für Wald	Kürzungen bei Erschliessungen/Strukturverbesserungen
x78	X	6 BVFD	Amt für Wald	Dimension und Effizienz überprüfen
x79	X	6 BVFD	Amt für Umwelt	Zuweisung aller mit Heizungen (Kaminfeger etc.) zusammenhängenden Aufgaben an die Gebäudeversicherung zu deren Lasten, was Einsparungen beim AfU bringen würde

Nr.	Kat./Pol.	Dep.	Dienststelle	Massnahme
x80	X	6 BVFD	Amt für Umwelt	Zuweisung aller mit den Öl- und Chemiewehren sowie dem Beitragswesen Löschwasser zusammenhängenden Aufgaben an die Gebäudeversicherung und zwar zu deren Lasten, was Einsparungen beim AfU bringen würde
x81	X	6 BVFD	Amt für Schätzungswesen	Effizienz des Schätzungswesens überprüfen
x82	X	6 BVFD	Amt für Jagd und Fischerei	Kürzung der Beiträge an den Sömmerlingsfonds
x83	X	6 BVFD	Amt für Energie	Verzicht auf Aushilfen
x84	X	6 BVFD	Amt für Energie	Erhöhung des Preises für die Versorgung der A13 mit elektrischer Energie (Aufwand für Energieeinkauf siehe Kto. 6110.3138)

b) Kleinstbeiträge

Im Jahr 2002 bildete die Analyse der Kleinstbeiträge (83 Beiträge mit einem Volumen unter 100 000 Franken je Konto) einen wesentlichen Bestandteil der Arbeiten des Projektes «Überprüfung und wirkungsorientierte Ausgestaltung der Kantonsbeiträge». Das Projektteam zur Überprüfung der Kantonsbeiträge hat auf Grund der Erhebungen bei 18 Positionen (mit einem Gesamtvolumen von rund 500 000 Franken) die Notwendigkeit einer Weiterführung als fraglich eingestuft. Die Regierung erachtet eine Weiterführung dieser Beiträge grundsätzlich als gerechtfertigt und möchte insbesondere aus folgenden Überlegungen von einer integralen Streichung dieser Kleinstbeiträge im Rahmen des Sanierungsprogramms absehen:

- Das vorliegende Sanierungsprogramm will vor allem durch die Konzentration auf gezielte und volumenmässig bedeutende Massnahmen eine Entlastung des Kantonshaushalts erreichen.
- Ein grosser Teil dieser Kleinstbeiträge ist von den linearen Beitragskürzungen von 10 % im Voranschlag 2003 betroffen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde in diesem Zusammenhang auf eine Kürzung von Beiträgen unter 20 000 Franken verzichtet.

Übersicht Kleinstbeiträge

Massnahme	Budget	Entlastungen/Mehreinnahmen gegenüber Finanzplan in 1000 Franken.					Änderung von Rechts-erlassen	Instanz R = Regierung
		2003	2004	2005	2006	2007		
Streichung Betriebsbeiträge an Sennen für Molkenprämierung (Konto 2210.3660)	15	15	15	15	15	–	R	
Streichung Beitrag an Tierheim Chur (Konto 2230.3655)	5	5	5	5	5	–	R	
Streichung Beitrag an Bündner Vereinigung für Raumplanung (Konto 2260.3650)	50	50	50	50	50	–	R	
Streichung Beiträge an Interreg IIIB-Projekte (Konto 2260.3652)	35	120	150	150	150	–	R	
Streichung Beiträge an Organisation und Weiterbildung der Gemeindebauverwaltungen (Konto 2260.3653)	0	0	0	0	0	–	R	

Massnahme	Budget	Entlastungen/Mehreinnahmen gegenüber Finanzplan in 1000 Franken.					Änderung von Rechts-erlassen	Instanz R = Regierung
		2003	2004	2005	2006	2007		
Streichung Beitrag an Bündner Kreisnotaren-Verband (Konto 3100.3652)	4	4	4	4	4	–	R	
Streichung Beiträge Ausbildung Desinfektoren (Konto 3200.3620)	2	2	2	2	2	–	R	
Streichung Beitrag Frauenzentrale Graubünden (Konto 3200.365011)	22	22	22	22	22	–	R	
Streichung Beitrag Bündner Rheumaliga (Konto 3200.365016)	15	15	15	15	15	–	R	
Streichung Beitrag an Pro Infirmis (Konto 3200.365020)	50	50	50	50	50	–	R	
Streichung Beiträge an Zahnpflegaktionen in Schulen (Konto 3212.365005)	100	100	100	100	100	–	R	
Streichung Beiträge an Lehrlingswettbewerbe (Konto 4040.365020)	15	15	15	15	15	–	R	
Streichung Beitrag an Praktikum Seminaristinnen (Konto 4050.3660)	30	0	0	0	0	–	R	
Streichung Beitrag an Förderung Hochschulstandort GR (Konto 4063.3641)	50	50	50	50	50	–	R	
Streichung Beitrag an Frauenkulturarchiv (Konto 4112.365006)	30	30	30	30	30	–	R	
Streichung Beitrag an Pro Rätia (Konto 4112.365009)	20	20	20	20	20	–	R	
Streichung Beitrag an Schwerpunktprogramme (Konto 4112.365013)	1	1	1	1	1	–	R	
Total Massnahmen Kleinstbeiträge	444	499	529	529	529			

Allfällige Kürzungen oder Streichungen von einzelnen Kleinstbeiträgen im Rahmen des jährlichen Voranschlag-Prozesses bleiben vorbehalten.

6 Beurteilung und Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen

6.1 Kategorisierung der Massnahmen

Die finanziellen Entlastungen nach einzelnen Kategorien zeigt die folgende Tabelle:

Kategorie/Anzahl Massnahmen		Entlastungen/Mehreinnahmen in Fr. 1000.– gegenüber Finanzplan 2003			
		2004	2005	2006	2007
A	50 Massnahmen	31 130	47 154	64 857	61 672
B1	17 Massnahmen	16 612	21 316	21 996	26 376
B2	81 Massnahmen	6 125	7 667	8 113	8 193
C	38 Massnahmen	7 760	9 128	9 390	9 224
D	11 Massnahmen	9 534	11 009	12 115	13 221
E	6 Massnahmen	550	1 500	1 450	1 550
F	9 Massnahmen	Strukturell	Strukturell	Strukturell	Strukturell
Total	212 Massnahmen	71 711	97 774	117 921	120 236

Die Auswertung nach **Kategorien** verdeutlicht ebenfalls die strategischen Absichten der Regierung (vgl. auch Auswertung nach **Politikbereichen** in Kapitel 5.1). Mit rund einem Drittel der Massnahmen – 67 A- und B1-Massnahmen von insgesamt 212 – werden per 2007 rund **75%** (88 Mio. Franken) des Entlastungsvolumens generiert.

Die F-Massnahmen sind vorwiegend struktureller Natur und greifen in die Organisation der kantonalen Verwaltung ein. Diese Massnahmen haben qualitativen Charakter und lassen sich deshalb nicht vollumfänglich beziffern. Ein nachhaltiger Nutzen resultiert aus optimierten Organisationsstrukturen und der effizienteren Gestaltung von Abläufen.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

Durch sämtliche Massnahmenvorschläge der Regierung erfährt die Laufende Rechnung eine Entlastung, die im ersten Finanzplanjahr 2004 64,7 Mio. Franken ausmacht und bis ins Jahr 2007 auf 106,6 Mio. Franken pro Jahr ansteigt. Diese Entlastung reicht jedoch nicht aus, um das Defizit in der Laufenden Rechnung unter die vorgegebene Zielgrösse von maximal 30 Mio. Franken zu senken. Der Aufwandüberschuss liegt in den Jahren 2005 bis 2007 zwischen 44 Mio. und 50 Mio. Franken, das heisst 16 Mio. bis 20 Mio. Franken über dem Zielwert.

Zur Zeit lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die vorgeschlagenen Massnahmen insgesamt ausreichen, um den Staatshaushalt wieder ganz ins Gleichgewicht zu bringen. Möglicherweise werden zusätzliche Massnahmen erforderlich sein. Besondere Unsicherheiten in der Finanzplanung bestehen unter anderem mit Bezug auf die Finanzkrafteinteilung der Kantone ab dem Jahr 2004, bei den Kosten für die Ausfinanzierung der Pensionskasse ab dem Jahr 2005, bei der Spitalfinanzierung sowie bezüglich der Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) ab dem Jahr 2007.

Laufende Rechnung (LR)

	FP 2004	FP 2005	FP 2006	FP 2007
Defizit LR vor Sanierungsmassnahmen	101 444	141 450	147 127	152 844
Total Massnahmen LR ohne SF Strassen	42 303	65 589	76 338	77 812
davon Strassenverkehrsamt	- 2 057	- 2 057	- 2 057	- 2 057
davon SF Meliorationsfonds	- 250	- 500	- 500	- 500
Reduktion Beitrag aus allg. Mitteln an SF Strassen	22 295	22 740	23 195	23 660
Reduktion Abschreibungen	2 421	5 038	6 263	7 723
Total Entlastung Laufende Rechnung	64 712	90 810	103 239	106 638
Defizit LR nach Sanierungsmassnahmen	36 733	50 641	43 889	46 206

Vom Massnahmenprogramm betroffen sind auch Ausgaben, die in der **Investitionsrechnung** erfasst werden. Der in der Finanzplanung vorgesehene Anstieg der Nettoinvestitionen wird gebrochen. Die Nettoinvestitionen erreichen neu noch rund das Volumen der Jahre 2000 bis 2002 von durchschnittlich 150 Mio. Franken. Im Ausweis sind die Investitionsdarlehen von jährlich 6 Mio. Franken an die Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft (LKG) nicht enthalten. Der leichte Abfall der Nettoinvestitionen im Jahr 2007 ist nicht besonders starken Entlastungsmassnahmen zuzuschreiben, sondern der Ausgangslage in der Finanzplanung (Nettoinvestitionen 2006: 192,2 Mio., 2007: 181,6 Mio. Franken). Das Investitionsvolumen lässt sich so weit im Voraus nicht vollumfänglich konten- und periodengenau erfassen.

Die Bruttoinvestitionen, die in den Jahren 2000 bis 2002 durchschnittlich rund 350 Mio. Franken betragen, liegen auch nach der Umsetzung sämtlicher Sanierungsmassnahmen über den Vorjahreswerten. Das staatliche Investitionsvolumen im Kanton wird damit immer noch beachtlich hoch bleiben. Die Finanzlage erlaubt jedoch in den nächsten Jahren keinen Ausbau mehr.

Investitionsrechnung

	FP 2004	FP 2005	FP 2006	FP 2007
Netto-Investitionen vor Sanierungsmassnahmen	188 830	184 121	192 156	181 616
Massnahmen in SF Strassen	19 000	19 000	19 000	19 000
Reduktion Investitionsbeiträge	3 301	5 651	6 430	7 730
Reduktion Hochbauten	4 500	4 700	13 500	13 000
Reduktion weitere Investitionen	800	800	500	500
Entlastung Netto-Investitionen total	27 601	30 151	39 430	40 230
Netto-Investitionen nach Sanierungsmassnahmen	161 229	153 970	152 726	141 386
Bruttoinvestitionen vor Sanierungsmassnahmen	429 290	424 799	425 254	398 564
Total Reduktion Bruttoinvestitionen	34 601	37 151	46 430	47 230
Bruttoinvestitionen nach Sanierungsmassnahmen	394 689	387 648	378 824	351 334

Der **Finanzierungsfehlbetrag** erreicht mit durchschnittlich 75 Mio. Franken eine Grösse, die mittelfristig – unter Berücksichtigung von gegenüber den Planzahlen verbesserten Rechnungsabschlüssen – noch vertretbar erscheint. Längerfristig muss jedoch auch dieser Wert weiter gesenkt werden können. Die Nettoinvestitionen können nur zu rund 50% aus der Laufenden Rechnung finanziert werden.

Finanzierungsrechnung nach Sanierungsmassnahmen

	FP 2004	FP 2005	FP 2006	FP 2007
Netto-Investitionen	161 229	153 970	152 726	141 386
Selbstfinanzierung	79 718	70 826	79 494	77 175
Finanzierungsfehlbetrag	81 511	83 144	73 232	64 211
Selbstfinanzierungsgrad	49.4%	46.0%	52.1%	54.6%

Das Defizit der **Spezialfinanzierung Strassen** verändert sich gegenüber der Ausgangslage nur unwesentlich. Die Entlastungen in den Bereichen Spezialfinanzierung Strasse und Strassenverkehrsamt werden durch einen reduzierten jährlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung kompensiert.

Strassenrechnung

	FP 2004	FP 2005	FP 2006	FP 2007
Defizit SF Strassen vor Sanierungsmassnahmen	33 486	26 046	21 279	16 682
Massnahmen Laufende Rechnung	- 2 070	- 2 695	- 2 820	- 2 820
Massnahmen Strassenverkehrsamt	- 2 057	- 2 057	- 2 057	- 2 057
Massnahmen Investitionsrechnung	- 19 000	- 19 000	- 19 000	- 19 000
Reduktion Beitrag LR an SF Strassen	22 295	22 740	23 195	23 660
Total Entlastung SF Strassen	- 832	- 1 013	- 682	- 217
Defizit SF Strassen nach Sanierungsmassnahmen	32 654	25 034	20 597	16 465

Der mutmassliche Stand der Strassenschuld dürfte **per Ende 2003 zwischen 70 und 80 Mio. Franken** betragen. Gemäss den vorliegenden Finanzplanzahlen erhöht sich diese Schuld bis ins Jahr 2007 um insgesamt knapp 95 Mio. Franken. Erfahrungsgemäss fallen die Rechnungsergebnisse etwas günstiger als die Planwerte aus. Ohne weitere Korrekturmassnahmen wird sich die Strassenschuld bis ins Jahr 2007 gegen 150 Mio. Franken erhöhen, was die Strassenrechnung mit jährlichen Zinskosten in der Grössenordnung von 5 Mio. Franken belastet. Das gesetzliche Maximum der Strassenschuld beträgt 250 Mio. Franken.

Die nachstehende Tabelle **«Entlastungen nach Sachgruppen»** zeigt die Entlastungen in den einzelnen Aufwandgruppen auf. Ersichtlich wird zudem das Volumen der Mehrerträge und der Umfang der Entlastungen der Investitionsausgaben. Jede Massnahme wurde einer der untenstehenden Sachgruppen zugeordnet.

Entlastungen nach Sachgruppen

Sachgruppen	2004		2005		2006		2007	
	in Mio. Fr.		in Mio. Fr.		in Mio. Fr.		in Mio. Fr.	
Personalaufwand	10.1	14.0%	14.6	14.9%	16.5	14.0%	18.0	14.9%
Sachaufwand	7.8	10.9%	6.8	7.0%	9.5	8.1%	9.0	7.5%
Beiträge Laufende Rechnung	12.9	18.0%	31.3	31.9%	34.1	28.9%	34.8	28.9%
Diverser Aufwand	1.6	2.2%	2.0	2.0%	2.1	1.8%	2.3	1.9%
Erträge	11.8	16.4%	13.1	13.4%	16.4	13.9%	16.2	13.4%
Investitionsausgaben	27.6	38.5%	30.2	30.8%	39.4	33.4%	40.2	33.4%
Total	71.7	100.0%	97.7	100.0%	117.9	100.0%	120.2	100.0%

Zwei Drittel der Entlastungen entfallen im Durchschnitt der Planperiode 2004–2007 auf die Laufende Rechnung und rund ein Drittel auf die Investitionsrechnung. Rund die Hälfte der Entlastungen im Bereich der laufenden Aufwändungen erfolgt bei den Kantonsbeiträgen an Dritte. Ihr Anteil am gesamten Entlastungsvolumen beträgt durchschnittlich 27,7 Prozent. In Bezug auf das Ausgangsvolumen von 520 Mio. Franken bis 570 Mio. Franken pro Jahr beträgt die Entlastung im Beitragsbereich rund 5 %. Die Personalaufwändungen erfahren ebenfalls eine Reduktion in der Grössenordnung von 5 % des Ausgangsvolumens. Der durchschnittliche Anteil an der Gesamtentlastung beträgt 14,5 Prozent. Dieser Anteil liegt bei den Sachaufwändungen bei 8,1 Prozent. Rund 1,9 Prozent der Entlastungen können noch keiner Sachgruppe zugeordnet werden und sind deshalb in der separaten Position «Diverser Aufwand» ausgewiesen.

Im Durchschnitt werden 14,1 Prozent des Entlastungsvolumens durch Mehrerträge erzielt. Dieser Anteil ist relativ bescheiden; dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass hier auch die Mehrerträge durch eine personelle Verstärkung der Steuerverwaltung sowie eine Abgeltung der Staatsgarantie durch die GKB enthalten sind. Das Schwergewicht der Massnahmen liegt eindeutig auf der Ausgabenseite.

In allen Bereichen erhöht sich das Entlastungsvolumen im Rahmen der Planperiode 2004 bis 2007. Die entsprechenden Anteile am jährlichen Entlastungsvolumen verschieben sich jedoch. Insbesondere erhöht sich der Entlastungsanteil der Beiträge der Laufenden Rechnung von 18,0 auf 28,9 Prozent.

6.3 Staatspolitische Auswirkungen

6.3.1 Allgemeine Verwaltung

Zur nachhaltigen Entlastung des Bereichs Allgemeine Verwaltung beabsichtigt die Regierung vor allem departementsübergreifende Sparmassnahmen im Personalbereich. Im Wesentlichen sollen die für das Jahr 2003 beschlossenen Zusatzmassnahmen weitergeführt werden. Der Personalaufwand erfährt damit eine Reduktion, die sich bis ins Jahr 2007 auf jährlich über 10 Mio. Franken erhöht. Für die vom Kanton subventionierten Institutionen sind gemäss einem Finanzplanbeschluss des Grossen Rats analoge Massstäbe anzuwenden. Die Personalmassnahmen für die kantonale Verwaltung haben daher sinngemäss auch für jene Institutionen Gültigkeit, die vom Kanton aufwand- oder defizitabhängige Beiträge erhalten.

Im Sachaufwandbereich Allgemeine Verwaltung sind unter anderem Entlastungen beim Mitteleinsatz für die Informatik vorgesehen. Eine den einzelnen Politikbereichen noch nicht zuzuordnende Massnahme betrifft den gezielten Weiterzug der Sachaufwandkürzungen im

Voranschlag 2003. Als Ausgangslage für die Erarbeitung des Voranschlags 2004 und die Finanzplanung 2005–2008 ist vom bereinigten Voranschlag 2003 unter Einbezug des Nachtragsbudgets 2003 auszugehen.

Das Sanierungsprogramm beinhaltet drei B2-Massnahmen, die zu einem Abbau der Unterstützung des Projektes GRiforma führen. Bei der Projektleitung werden die personellen Ressourcen sowie der Beratungs- und Sachaufwand halbiert. Bei der Finanzverwaltung wird die Unterstützung reduziert. Eine Umsetzung dieser Massnahmen würde den Vollausbau von GRiforma in der Kantonalen Verwaltung bis ins Jahr 2011 verunmöglichen. Der Entscheid über diese Massnahmen hat daher unmittelbare Konsequenzen für die Szenarien in der Botschaft über den weiteren Verlauf der Verwaltungsreform GRiforma.

6.3.2 Öffentliche Sicherheit

Gewährleistung der Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch polizeiliche Präsenz, Intensivierung der Kontrollen insbesondere im Bereich des Strassenverkehrs und der Bekämpfung der Verkehrsverwilderung, im Bereich der Personenkontrollen sowie der Sicherheitsberatung und Bekämpfung der Kriminalität sind sehr personalintensiv. Über 80% der Kosten im Bereich Öffentliche Sicherheit bestehen aus Personalaufwendungen. Müssen Kosten in diesem Bereich eingespart werden, bedingt dies einen Stellenabbau. Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen denn auch in diese Richtung, in dem der Stellenbestand der Kantonspolizei durch Pensionierungen und Austritte reduziert werden soll. Dadurch ergeben sich Einsparungen im Bereich der Gehälter aber auch der Arbeitsplatz- und Sachkosten. Die Umsetzung der Massnahmen wird auf der anderen Seite aber auch dazu führen, dass die Polizei ihre Leistungen zu Gunsten der Sicherheit im präventiven wie im repressiven Bereich kürzen muss.

6.3.3 Bildung

Die letzten Jahre sind im Bildungsbereich geprägt durch Erhaltung des hohen Bildungsstandes, Erhöhung der Sprachkompetenz durch Ausbau der Mehrsprachigkeit in der Schule, Aufbau des Fachhochschulstandortes Chur und der damit verbundenen Stärkung Graubündens als Aus- und Weiterbildungsstandort. Neu dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement zugeordnet sind die Ausbildungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, welche früher dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement zugeordnet waren. Erhebliche Kostensteigerungen verursachte zudem die Neuregelung des interkantonalen Lastenausgleichs zur Sicherung des Studienzugangs für Bündner Studierende an Universitäten, Fachhochschulen und Höheren Fachschulen. Es gilt nun, die in Folge der Qualitätssteigerung ebenfalls gestiegenen Kosten mit strukturellen Massnahmen aufzufangen. Der vorliegende Massnahmenkatalog im Bildungsbereich soll die Chancengleichheit in der Schulbildung nicht gefährden; das breite Bildungsangebot für Jugendliche bleibt im Wesentlichen erhalten. Im Weiteren wurde versucht, Schwerpunkte herauszuarbeiten, um sich nicht in unzähligen kleinen und unüberschaubaren Massnahmen zu verlieren. Departementsintern wird auch im Bildungsbereich eine Strukturvereinfachung angestrebt.

Aufhebung der Beiträge an die Altersentlastung

Mit zunehmendem Alter lassen die Spannkkräfte in der Berufsausübung in der Regel nach, und der Bedarf an Erholungsphasen wird grösser. Bei Lehrpersonen ist diesem Umstand bei der Bemessung des Pflichtpensums Rechnung zu tragen.

Der Kanton Graubünden subventioniert gegenwärtig anerkannte Lehrerpensen der einzelnen Schulträgerschaften pauschal und zahlt diesen die bemessenen Beiträge gesamthaft aus. Dabei tritt der Kanton nie als Arbeitgeber gegenüber den Lehrpersonen auf und berücksichtigt somit auch nicht die effektiv geleisteten Dienstjahre bei seiner Subventionsbemessung. Die personalrechtlichen Regelungen gehören zum Zuständigkeitsbereich der Schulträgerschaften und sind vom direkt vorgesetzten Arbeitgeber (Gemeinde) zu treffen.

Im Sinne einer Entflechtung von pauschalierter Subventionsbemessung des Kantons an die Lehrergehälter einerseits und personalrechtlicher Verpflichtungen der Schulträgerschaften andererseits erscheint es gerechtfertigt, dass der Arbeitgeber sämtliche für eine Altersentlastung der Lehrpersonen anfallenden Kosten trägt.

Pauschalierte Ausnützung der Schülerzahlen für die Anerkennung subventionsberechtigter Abteilungen (inklusive Kleinklassen)

Subventionsbeiträge sollen Gemeinden bei der Umsetzung von Aufgaben übergeordneter Bedeutung und hoher gesellschaftlicher Relevanz unterstützen. In der Regel sind sie ein Wirkungsinstrument, um Aufgaben mit hoher Priorität erfüllen zu können. Da die Subventionsbeiträge auch als Anreizsystem für die Erfüllung gemeindeeigener und regionaler Aufgaben aufgefasst werden können, richten sie sich zunehmend an pauschalierten Richtgrössen aus. Die Feinsteuerung und die Ausrichtung individuell gerechtfertigter Endbeträge muss vom Subventionsempfänger – also den Gemeinden – vorgenommen werden.

In diesem Sinne hat der Kanton bereits in jüngerer Vergangenheit einen recht konsequenten Weg der Pauschalsubventionierung von Lehrergehältern beschritten. Dieser Ansatz soll mit der vorgeschlagenen Massnahme zur Haushaltssanierung weiter verfolgt werden. Als zusätzliche Steuergrösse werden die effektiven Schülerzahlen pro Schultyp und Schulträgerschaft einbezogen. Bei den Lehrergehältern ging man in den vergangenen Jahren von einem standardisierten Bemessungswert – unabhängig von den effektiven Dienstjahren – aus. Das gleiche Prinzip soll analog bei den Schülerzahlen angewendet werden. Somit wird eine durchschnittliche Schülerzahl pro Schultyp und Abteilung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der anerkannten Abteilungen festgelegt. Eine anschliessende Gewichtung der anerkannten Abteilungen zu Gunsten von mittleren und kleinen Schulen soll die Spannweite zwischen den unterschiedlichen Schulgrössen angemessen ausgleichen.

Untergymnasium mit einer Leistungsklasse oder Aufhebung des Untergymnasiums

Auf Grund der finanziell angespannten Lage wäre zu prüfen, ob vier kantonale Mittelschulen an unterschiedlichen Standorten im Kanton Graubünden nicht ausreichen würden, um das kantonale Ausbildungsangebot auf Mittelschulstufe sicher zu stellen. Zum jetzigen Zeitpunkt wird diese radikale Massnahme als verfrüht erachtet.

Mit der Einführung von Niveau-Modellen und dem Sprachenkonzept für die Volksschuloberstufe (7.–9. Schuljahr) wird das Ausbildungsangebot für diese Schulstufe laufend verbessert. Das Untergymnasium unterscheidet sich damit von der Volksschuloberstufe nur noch durch das zusätzliche obligatorische Unterrichtsfach Latein. Prüfwert sind deshalb die Ersetzung des Untergymnasiums durch eine Leistungsklasse für begabte Schülerinnen und Schüler pro Mittelschulstandort oder der vollständige Verzicht auf das Untergymnasium.

Derzeit unterstützt der Kanton Massnahmen zur Förderung von Hochbegabten und finanziert zusätzlich die Untergymnasien des Kantons. Angesichts der Optimierung des Ausbil-

dungsangebotes auf der Volksschuloberstufe könnte die Anzahl Klassen des Untergymnasiums auf eine Klasse pro Mittelschulstandort fixiert und mit der Förderung von Begabten kombiniert werden. Dies hätte die Führung von einer Leistungsklasse ab dem 7. Schuljahr an den heutigen Mittelschulstandorten zur Folge. Die Aufnahme in eine Leistungsklasse könnte über das bisherige Verfahren, ergänzt mit einem Eignungstest, erfolgen. Diese Leistungsklassen würden bis zur Maturität separat geführt. Sie wären dadurch charakterisiert, dass die Schülerinnen und Schüler das Schwerpunktfach Sprachen (mit Latein) oder Mathematik/Physik beim Eintritt wählen und zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Schwerpunktfach gemäss den Vorgaben des Maturitätsanerkennungsreglementes (MAR) hinzukommen würde, wobei sich der gesamte Unterricht an den Vorgaben des MAR zu orientieren hätte. Denkbar wäre auch der vollständige Verzicht auf das Untergymnasium. Mehrere Vergleichskantone bieten kein Untergymnasium an. Schulische Probleme werden dadurch keine festgestellt. Der Verzicht auf die Führung eines Untergymnasiums hätte einen Personalabbau und bei den privaten Mittelschulen in den Regionen Einnahmeausfälle zur Folge. Im Weiteren könnten das Steuersubstrat in den betroffenen Regionen sowie die Standortattraktivität abnehmen.

Strukturvereinfachung im EKUD

Das EKUD besteht derzeit aus 18 Dienststellen. Dem Departementsvorsteher sind 22 Mitarbeitende (davon 21 Führungskräfte) direkt unterstellt. Es ist aufwändig und schwierig, die damit verknüpften Führungsaufgaben wahrzunehmen. Sich überschneidende Aufgaben sind auf eigenständige Ämter verteilt. Der Spielraum für aufgabenezogene Ressourcenumverteilungen ist beschränkt.

Die Führungs- und Organisationsstruktur im EKUD wird vereinfacht. Damit verkleinert sich die Führungsspanne des Departementsvorstehers. Die Anzahl Dienststellen wird massiv reduziert. Die Aufgaben und Strukturen der neuen Dienststellen werden im Lichte der Kernaufgaben optimiert. Damit vergrössert sich der Handlungsspielraum für einen wirtschaftlich günstigen und betrieblich sinnvollen Einsatz der Ressourcen (Personal, Finanzen, Infrastruktur).

6.3.4 Kultur und Freizeit

Das neue Kulturförderungsgesetz wurde auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Mit dem Erlass dieses Gesetzes wurden unter anderem folgende Ziele verfolgt: Ausbau der Kulturförderung, gesetzliche Verankerung der kulturellen Institutionen, Schaffung von Förderungsschwerpunkten, Unterstützung der Sing- und Musikschulen, Spracherhaltung und -förderung sowie Ausbau der staatlichen Leistungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Im Kulturförderungsbereich ist man die finanziellen Mehrbelastungen gewollt eingegangen. Bei den kulturellen Institutionen des Kantons sind die zusätzlichen Aufwendungen in den letzten Jahren im Rahmen der Teuerung geblieben. Auf Grund dieser Situation ist man mit den Sparmassnahmen im Kulturbereich zurückhaltend gewesen. Auch hier soll die departementsinterne Strukturvereinfachung jedoch die Abläufe optimieren.

6.3.5 Gesundheit

Die Abgeltung von Leistungen im Gesundheitsbereich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist ein gesamtschweizerisch zu beobachtender Trend. Da die Leistungen nur mehr auf Grund von im Voraus festgelegten Ansätzen abgegolten werden, sollte die Aufwandsteigerung des Kantons gedämpft werden können. Parallel dazu muss die Neukonzeption der Spitalversorgung (Überprüfung der Spitaltypeneinteilung und des Leistungsangebo-

tes pro Spitaltyp) gesehen werden. Auch hier geht es im Wesentlichen darum, eine wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Die übrigen Massnahmen sind dem Bereich Abbau von Standards zuzuordnen.

6.3.6 Soziale Wohlfahrt

Die Haushaltsbelastung durch die soziale Wohlfahrt erreicht mit netto 135 Mio. Franken im laufenden Jahr 2003 ein sehr hohes Volumen. Diese Belastung hat sich seit dem Jahr 1995 beinahe verdoppelt. Mit einer Zuwachsrate von fast 10 % im Jahresdurchschnitt weist die soziale Wohlfahrt die höchste Ausgabendynamik aus. Gut 88 Mio. Franken entfallen auf die Sozialversicherungen AHV, IV und EL. Die Ausgabenentwicklung ist hier praktisch nicht steuerbar. Ein Betrag von netto knapp 15 Mio. Franken wird für den Fürsorgebereich aufgewendet. Damit werden die Gemeinden entlastet. Der Bereich Krankenversicherungen beansprucht netto gut 21 Mio. Franken. Davon entfallen 19 Mio. Franken auf Kantonsbeiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien. In diesem Bereich soll durch eine Massnahme das Ausgabenwachstum auf die Zunahme der Prämien begrenzt werden. Die Anhebung der Selbstbehalte bei der Berechnung der IPV beinhaltet in sozialpolitischer Hinsicht einen gewissen Leistungsabbau. Die Einhaltung der in der Botschaft zur kantonalen Volksinitiative für tragbare Krankenkassenprämien mit Gegenvorschlag (B 2001 – 2002 S. 163 f) enthaltenen sozialpolitischen Leitsätze und Zielvorgaben kann nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden. Eine gewisse Entlastung lässt sich im Weiteren durch eine leistungsbezogene Finanzierung von Einrichtungen im stationären Behindertenbereich erzielen. Es bestehen ansonsten für den Kanton kaum Entlastungsmöglichkeiten.

6.3.7 Verkehr

Die Erschliessung unseres grossen Gebirgskantons ist für die Bevölkerung und speziell auch für die Steigerung und Erhaltung der Attraktivität der Tourismus- und Freizeitregion Graubünden von entscheidender Bedeutung. Die Sparmassnahmen im Bereich Verkehr sehen deshalb vor, dass Einschränkungen hauptsächlich beim Standard der Leistungen erfolgen. Das Grundangebot selbst soll hingegen möglichst erhalten bleiben.

In diesem Sinne werden bei den Strassen die ohnehin knappen Mittel für die Erhaltung des Netzes nicht angetastet. Hingegen sollen Kürzungen beim Ausbau, also bei der langfristigen Verbesserung der Kantonsstrassen erfolgen. Weitere Sparvorschläge betreffen die Ausdehnung der Winterschliessung bei nicht zwingend offen zu haltenden Passübergängen sowie die Reduktion der Kantonsbeiträge für Gehwege, Haltestellen und dergleichen. Für alle Betroffenen in finanzieller Hinsicht einschneidender auswirken dürfte sich die vorzunehmende Überprüfung mit entsprechender Einschränkung des Anspruchs auf den Status einer Kantonsstrasse.

Die Massnahmen beim öffentlichen Verkehr führen zu einem Abbau der Attraktivität des Gesamtsystems und zu einer merklichen Reduktion bei der Abgeltung von Alternativangeboten wie Buslinien, Seilbahnen usw.

Insgesamt haben diese Sparvorhaben zur Folge, dass die Benachteiligungen bezüglich des Service public in der weitläufigen und abgelegenen Randregion Graubünden im Vergleich zu vielen anderen Kantonen weiter zunehmen werden.

6.3.8 Umwelt

Die Aufwandungen im Bereich Umwelt sind zur Hauptsache eine direkte Folge des Vollzugs von ubergeordneten Erlassen. Die vorliegenden Massnahmen beinhalten deshalb in erster Linie eine Reduktion von Budgetpositionen durch den gezielten Verzicht auf Untersuchungen und den Abbau von Messprogrammen.

6.3.9 Volkswirtschaft

Aus der Sicht des Departements des Innern und der Volkswirtschaft gibt es drei Schwerpunkte mit Aussenwirkung. Es sind dies die Massnahmen im Bereich Wohnbauforderung und -sanierung, Landwirtschaft und Strukturverbesserung sowie Wirtschaftsforderung. Der Grossteil der Leistungen kommt wirtschaftlich schwacheren und bevolkerungsarmeren Regionen zu Gute. Das heisst, der Verzicht auf Beitrage und Investitionen hat in der Regel starke negative regionalpolitische Wirkungen. Zudem konnen Bundesmittel teilweise nicht abgerufen werden. Mit der Haushaltsanierung werden die Moglichkeiten und die Entwicklung der Wirtschaftsforderung eingeschrankt. Dem heute immer starker wahrnehmbaren Strukturwandel mit negativen Folgen fur die Randgebiete (Post, Swisscom, Sektoralpolitiken wie Landwirtschaft, Bildung, Verkehr, Strommarktoffnung, Europaische Integration) kann nur entgegengewirkt werden, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfugung stehen. Von der Regionalpolitik wird oft die Kompensation von Arbeitsplatzverlusten gefordert. Wenn sie dazu einen Beitrag leisten kann, dann hochstens mittelfristig und unter Einsetzung von massgeblichen Mitteln in der Wirtschaftsforderung und in den Sektoralpolitiken.

6.3.10 Finanzen und Steuern

Durch Gebuhrenanpassungen in verschiedenen Bereichen erfahrt der Bereich Finanzen und Steuern eine Verbesserung. Wer spezifische Leistungen des Staates beansprucht oder besondere Kosten verursacht, soll die ihm zumutbaren Aufwandungen selbst tragen. Eine verstarkte Durchsetzung der Verursacher- und Nutzniesserfinanzierung dient in mehrfacher Weise dem Ziel einer sparsamen und effizienten Haushaltsfuhrung. Vermieden wird damit eine ubermassige Nachfrage nach Gratisdienstleistungen des Staates (direkter Spareffekt). Zudem nehmen die Einnahmen aus moglichst kostendeckenden Gebuhren und Entgelten zu, was den Staatshaushalt entlastet. Eine konsequente Nutzniesser- und Verursacherfinanzierung bildet im Kanton Graubunden seit Beginn der 90er-Jahre ein erklartes Ziel der Regierung und des Grossen Rats. Dieser Grundsatz gewinnt vor allem in den ausgabetrachtigen Bereichen – wie im Verkehrs-, Gesundheits- und Umweltbereich – immer mehr an Bedeutung.

Bei der Steuerverwaltung sollen 5 Stellen geschaffen werden, um die Pendenzen abzubauen und die Qualitat der Veranlagung zu erhohen. Daraus durfen zusatzliche Steuerertrage in der Grossenordnung von jahrlich 3 Mio. Franken erwartet werden.

Mit Bezug auf die Gewinnablieferung der Graubundner Kantonalbank (GKB) an den Kanton ist eine konzeptionelle Neuregelung geschaffen worden. Zudem soll der Kanton kunftig eine Abgeltung fur die Staatsgarantie erhalten. Entsprechend sind zusatzliche Ertrage zu erwarten.

Mit einer geringfugigen anderung des Kultussteuergesetzes soll die Hohe der Kultussteuer vom jeweils geltenden Steuerfuss des Kantons entkoppelt werden.

Fur seine Arbeit zu Gunsten der finanzausgleichsberechtigten Gemeinden soll das Gemeindefinspektorat kunftig jahrlich eine Entschadigung aus dem Finanzausgleichsfonds erhalten.

6.4 Personelle Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Personal lassen sich nicht abschliessend beziffern. Die Umsetzung der Massnahmen zur Struktur- und Leistungsüberprüfung führt zu keinen Massenentlassungen. Die Regierung geht davon aus, dass geplante Stellenreduktionen in der Regel durch natürliche Umbesetzungen vollzogen werden können. Wenn im Ausnahmefall Entlassungen unvermeidbar sind, werden alle möglichen Unterstützungen ausgeschöpft. Personen, deren Stelle abgebaut wird, soll im Rahmen interner offener Stellen ein neuer Arbeitsplatz angeboten werden. Von Entlassungen bedrohte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen durch Schulung befähigt werden, andere Funktionen zu übernehmen. Mit Hilfe von RAVs können Personen auch ausserhalb der kantonalen Verwaltung vermittelt werden. Zur Erleichterung von vorzeitigen Pensionierungen bietet die kantonale Verwaltung bereits heute verschiedene Modelle an. Sollte in Sonderfällen keine Massnahme angemessen erscheinen, sind auch Abgangsentschädigungen oder eine finanzielle Unterstützung denkbar.

6.5 Auswirkungen auf Gemeinden, Regionen und Bedürfnisgruppen

Die Auswirkungen auf Gemeinden und Regionen lassen sich sowohl qualitativ wie auch quantitativ nicht abschliessend beziffern. Lastenabwälzungen auf die Gemeinden und weiteren Bedürfnisgruppen resultieren hauptsächlich aus einer konsequenteren Anwendung des Verursacherprinzips. Mit der Kürzung von Beiträgen sollen Betroffene gezielt für einen bewussten und sparsamen Umgang mit den Ressourcen sensibilisiert werden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen wirken sich auch direkt auf Bürgerinnen und Bürger aus. Verschiedene Massnahmen sehen einen Abbau, eine Reduktion oder einen Verzicht von Leistungen oder Beiträgen vor. Für Leistungen, die teilweise unentgeltlich sind, muss künftig ein Entgelt entrichtet werden. Daneben werden die Bürgerinnen und Bürger mit zusätzlichen Abgaben belastet. Die Regierung vertritt die Auffassung, dass diese Auswirkungen im Rahmen der formulierten staatspolitischen Leitlinien zur Sanierung des Kantonshaushalts verkraftbar sind (Kap. 2.2).

7 Änderung von Rechtserlassen und Umsetzung der Massnahmen

7.1 Anzupassende Rechtsgrundlagen, Gesetzgebung

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Regierung eine Serie von separaten Teilrevisionen von Rechtserlassen vor (gemäss Anhang Gesetzestexte). Diese sind im Einzelnen zu genehmigen. Damit soll die Wahl- und Entscheidungsfreiheit bei der endgültigen Schnürung des Massnahmenpakets zur Struktur- und Leistungsüberprüfung erhöht werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Kompetenzen zur definitiven Umsetzung der Vorhaben. Auf Grund der jetzigen Abklärungen sind insgesamt 17 Geschäfte dem Grossen Rat zu unterbreiten, 29 Massnahmen – inkl. Teilrevision des Gesetzes über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen – erfordern eine Volksabstimmung. Von den 17 Geschäften kann der Grosse Rat in einer ersten Etappe und im Rahmen der vorliegenden Botschaft in eigener Kompetenz 10 Geschäfte definitiv beschliessen (beispielsweise Anpassung von Verordnungen) und weitere 10 Rechtserlasse zu Handen einer Volksabstimmung verabschieden.

Folgende Massnahmen im Rechtssetzungsbereich erfordern voraussichtlich eine Volksabstimmung oder zumindest eine Beschlussfassung des Grossen Rats:

Übersicht

Nr.	Kat./Pol.	Dep.	Dienststelle	Massnahme	Änderung von Rechts- erlassen	Instanz	Rechts- erlasse
Umsetzungsbereit 1. Etappe							Anhänge II-IV
13	A	4 Ges 3	JPSD Gesundheitsamt	Verzicht auf Beiträge an Bewohner der obersten Pflegestufe	Gesetz	Volk	BR 506.000 Art. 21c Abs. 1 lit. a
97	B2	4 Ges 3	JPSD Gesundheitsamt	Streichung der Beiträge an Arztwartgelder und Arzthäuser	Gesetz	Volk	BR 506.000 Art. 3 Abs. 1 lit. b und lit. c, Art. 29, 30
24	A	2 Bil 4	EKUD Amt für Volksschule und Kindergarten	Teilweiser Verzicht auf Beiträge an Schul- und Schulsportanlagen	Gesetz	Volk	BR 421.000 Art. 53 Absätze 3,4 und 5
176	C	2 Bil 4	EKUD Pädagogische Fachhochschule	Kostendeckende Ansätze für die Lehrerfortbildung	Gesetz Verordnung	Volk Grosser Rat	BR 420.500 Art. 19 Abs. 1 BR 421.000 Art. 38, Art. 54 Abs. 1 Ziff. 7 Verordnung BR 421.080 Art. 8b Abs. 2
30	A	2 Bil 4	EKUD Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	Institut für berufliche Weiterbildung lbW: Reduktion des beitragsberechtigten Weiterbildungsangebotes	Gesetz	Volk	BR 430.000 Art. 45 Abs. 1; Art. 50 Ziff. 9
56	B1	5 SoW 3	JPSD Gesundheitsamt	Anpassung des Selbstbehaltsanteils an der Krankenkassenprämie für die Bemessung der IPV-Beiträge	Gesetz	Volk	BR 542.100 Art. 8 Abs. 2
151	C	8 Vol 2	DIV Amt für Wirtschaft und Tourismus	Erhöhung der Steuer für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern	Gesetz	Volk	BR 945.100 Art. 17 Abs. 2 lit. a, Art. 18
166	C	1 ÖSi 3	JPSD Amt für Zivilrecht	Erhöhung Einbürgerungstaxen	Gesetz	Volk	BR 130.100 Art. 12 Abs. 1
186	C	8 Vol 6	BVFD Amt für Jagd und Fischerei	Einführung einer Ordnungsbusse für Fischereikonventionen (Administrative Erledigung bei Übertretungen)	Gesetz	Volk	BR 760.100 Art. 36 Abs. 2, Art. 36a, Art. 36b, Art. 37 Abs. 3
		6 Ver 6	BVFD Tiefbauamt	Teilrevision des Strassengesetzes des Kantons Graubünden:	Gesetz	Volk	BR 807.100 Art. 84 Abs. 2
37	A	6 Ver 6	BVFD Tiefbauamt	Kürzung der Investitionen beim Verbindungsstrassenausbau	Gesetz	Volk	
42	A	6 Ver 6	BVFD Tiefbauamt	Änderung der Beitragssätze	Gesetz	Volk	
64	B1	6 Ver 6	BVFD Tiefbauamt	Kürzung der Investitionen im Hauptstrassenausbau	Gesetz	Volk	
131	B2	6 Ver 6	BVFD Tiefbauamt	Kürzung beim allgemeinen Projektierungsaufwand	Gesetz	Volk	
139	B2	6 Ver 6	BVFD Tiefbauamt	Reduktion der Winter-Offenhaltung von Pässen	Gesetz	Volk	

Nr.	Kat./Pol.	Dep.	Dienststelle	Massnahme	Änderung von Rechts- erlassen	Instanz	Rechts- erlasse
Umsetzungsbereit 1. Etappe							Anhänge II-IV
7	A	8 Vol 2 DIV	Grundbuchinspektorat	Mitberichtsverfahren BGG (Daten via Intranet an GBI)	Verordnung	Grosser Rat	BR 910.050 Art. 3
26	A	2 Bil 4 EKUD	Amt für Volksschule und Kindergarten	Abschaffung der kantonalen Altersentlastungsbeiträge für Lehrpersonen der Volksschule	Verordnung	Grosser Rat	BR 421.080 Art. 6a Abs. 3
35	A	1 ÖSi 5 FMD	Kreiskommando	Verzicht auf Zahlungen an Schützenvereine und militärische Verbände	Verordnung	Grosser Rat	BR 620.300
59	B1	2 Bil 4 EKUD	Amt für Volksschule und Kindergarten	Pauschalierte Ausnützung der Schülerzahlen für die Anerkennung subventionsberechtigter Abteilungen (inklusive Kleinklassen)	Verordnung	Grosser Rat	BR 421.080 Art. 12 a Abs. 4 (neu)
93	B2	9 FiS 3 JPSD	Departementsekretariat Justiz und Polizei	Streichung der Beiträge an private Institutionen für unentgeltliche Rechtsauskünfte	Verordnung	Grosser Rat	BR 545.300
66	B1	0 All 6 BVFD	Amt für Schätzwesen	Reduktion der gemeindewei- sen Schätzungen, Revisionen ohne Augenscheine	Verordnung	Grosser Rat	BR 850.100 Art. 3 Abs. 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 11, Art. 15, Art. 19 Abs. 1, Art. 20
183	C	0 All 6 BVFD	Amt für Schätzwesen	Erhöhung des Mindestbetrages bei Gebühren	Verordnung	Grosser Rat	BR 850.100 Art. 19 Abs. 2
143	B2	8 Vol 6 BVFD	Amt für Jagd und Fischerei	Entschädigung für Wildschaden- verhütung	Verordnung	Grosser Rat	BR 740.010 Art. 19 Abs. 1, 21 Abs. 1 lit. b, Art. 25, Art. 29 Abs. 1 und 2
175	C	2 Bil 4 EKUD	Amt für Besondere Schulbereiche	Verrechnung von Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes (SpD) an die Gemeinden	Verordnung	Grosser Rat	BR 421.050 Art. 12
Umsetzungsbereit 2. Etappe							
2	A	7 UmR 2 DIV	Amt für Raumplanung	Aufgabenabbau im Amt für Raumplanung	Gesetz	Volk	2. Etappe
32	A	2 Bil 4 EKUD	Amt für Höhere Bil- dungsfragen	Überführung der Hochschule Technik und Wirtschaft in eine selbständige Anstalt nach kantonalem öffentlichem Recht	Gesetz	Volk	2. Etappe
33	A	2 Bil 4 EKUD	Pädagogische Fach- hochschule	Überführung der PFH in eine selbständige Anstalt nach kantonalem öffentlichem Recht	Gesetz	Volk	2. Etappe
40	A	6 Ver 6 BVFD	Tiefbauamt	Reduktion Verbindungs- strassennetz	Gesetz	Volk	2. Etappe Totalrevision BR 807.100
58	B1	4 Ges 3 JPSD	Gesundheitsamt	Anpassung Rahmenleistungs- auftrag Spitex und Abgeltung der Spitexleistungen nach betriebswirtschaftlichen Grund- sätzen	Gesetz	Volk	2. Etappe
91	B2	5 SoW 3 JPSD	Sozialamt	Leistungsbezogene Finanzie- rung von Einrichtungen im stationären Behindertenbereich	Gesetz	Volk	2. Etappe

Nr.	Kat./Pol.	Dep.	Dienststelle	Massnahme	Änderung von Rechts- erlassen	Instanz	Rechts- erlasse
114	B2	1 ÖSi 5 FMD	Amt für Zivilschutz und Katastrophenhilfe	Reduktion Kostenanteil Kanton für die Ausbildung	Gesetz	Volk	2. Etappe
119	B2	1 ÖSi 5 FMD	Amt für Zivilschutz und Katastrophenhilfe	Verzicht auf Investitionsbeiträge an Gemeinden für Zivilschutzorganisations-Anlagen und öffentliche Schutzräume	Gesetz	Volk	2. Etappe
149	C	0 All 1 ALLG	Standeskanzlei	Verrechnung von Leistungen des kantonalen Datenschutzbeauftragten an die Gemeinden	Gesetz	Volk	2. Etappe
213	F	8 Vol 6 BVFD	Amt für Jagd und Fischerei	Prüfung der Frage der Finanzierung des Jagdregals und der Einführung von Ordnungsbussen für leichte Jagdkonventionen im Rahmen einer künftigen Revision des kantonalen Jagdgesetzes. Mögliche Erzielung von Mehreinnahmen für den Kanton durch ein Ordnungsbussenverfahren	Gesetz	Volk	2. Etappe
1	A	8 Vol 2 DIV	Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung	Ausstieg aus dem sozialen Wohnungsbau ab 2006	Gesetz Verordnung	Volk Grosser Rat	2. Etappe
4	A	8 Vol 2 DIV	Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung	Rückzug aus der Wohneigentumsförderung	Gesetz Verordnung	Volk Grosser Rat	2. Etappe
8	A	8 Vol 2 DIV	Amt für Wirtschaft und Tourismus	Auflösung der beratenden Kommission für Wirtschaftsfragen (inkl. Tourismuskommission)	Verordnung	Grosser Rat	2. Etappe
9	A	8 Vol 2 DIV	Amt für Raumplanung	Auflösung Kommission für Erhaltungszonen	Verordnung	Grosser Rat	2. Etappe
14	A	4 Ges 3 JPSD	Gesundheitsamt	Abgeltung der Spitalleistungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen	Gesetz	Volk	2. Etappe
15	A	4 Ges 3 JPSD	Gesundheitsamt	Neukonzeption der Spitalversorgung	Verordnung	Grosser Rat	2. Etappe
34	A	9 FIS 5 FMD	Finanzkontrolle	Gezielter Abbau der Revisions-tätigkeit, Standardisierung des Berichtswesens, Verzichtsplanung und Optimierung des Ressourceneinsatzes	Verordnung	Grosser Rat	2. Etappe
94	B2	0 All 3 JPSD	Verwaltungsgericht	Einführung von Einzelrichter, Einsparung bei Taggelder der Richter	Verordnung	Grosser Rat	2. Etappe

7.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen mit direktem Bezug zu Massnahmen

7.2.1 Kompetenz Volk

BR 506.000	Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (KPG)
-------------------	---

Erläuterungen

Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement

Art. 21 c

Der Beitrag des Kantons ist nur notwendig, weil die heutigen Tarife der Krankenversicherer die effektiven Pflegeaufwendungen in den oberen Pflegestufen nicht decken. Durch Umsetzung der vom Bundesrat auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzten Verordnung zur Leistungserfassung durch Spitäler und Heime können die Heime die notwendige Kostentransparenz schaffen, um auf den 1. Januar 2005 von den Krankenversicherern sämtliche notwendigen Pflegeleistungen kostendeckend vergütet zu erhalten.

Art. 29

Der Kanton hat in den letzten fünf Jahren keine solchen Baubeiträge mehr geleistet. Es besteht keine Notwendigkeit für diese Beiträge mehr.

Art. 30

Heute haben nur noch sechs Ärzte vom Kanton unterstützte Verträge über Arztwartgelder. Die Versorgung abgelegener Gemeinden und Tal-schaften ist auch ohne diese Beiträge gewährleistet.

BR 542.100	Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)
-------------------	--

Erläuterungen

Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement

Artikel 8 Absatz 2 Berechnung der Prämienverbilligung

Gemäss Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) legt der Grosse Rat den Selbstbehalt für die Bemessung der Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien (IPV-Beiträge) fest. Diese Festlegung erfolgt in einer separaten grossrätlichen Verordnung (BR 542.115). Art. 8 Abs. 2 des KPVG begrenzt für jede Einkommenskategorie den maximal zulässigen Selbstbehalt. Für anrechenbare Einkommen bis 10 000 Franken beträgt der höchstzulässige Ansatz 5 Prozent. Dieser Grenzwert steigt für jede weitere Einkommenskategorie von 10 000 Franken um je einen Prozentpunkt bis maximal 10 Prozent. An diesem System mit der gesetzlichen Begrenzung der Prämienbelastung für die Bevölkerung soll festgehalten werden. Auf Grund einer erneuten Interessensabwägung zwischen sozial- und finanzpolitischen Zielen erscheint es vertretbar, die maximal möglichen Selbstbehalte pro Einkommenskategorie um je einen Prozentpunkt zu erhöhen und für Einkommen über 60 000 Franken bis maximal 12 Prozent ansteigen zu lassen. Die im KPVG festgelegte Satzspanne beträgt

dann neu 6 bis 12 Prozent, statt bisher 5 bis 10 Prozent. Nähere Ausführungen zur Begründung und zu den Auswirkungen dieser Massnahme finden sich im Abschnitt über die B1-Massnahmen.

Ziel der leicht angehobenen Satzspanne ist es, das Wachstum der IPV-Beiträge möglichst auf den Anstieg der Prämien zu begrenzen. Für das Jahr 2004 ist eine Ausschöpfung der neuen Maximalwerte nicht vorgesehen. Eine erste Anpassung der geltenden Selbstbehaltsätze – mittels einer entsprechenden Revision der grossrätlichen Verordnung über die Festlegung der IPV-Selbstbehalte – soll dem Grossen Rat im Rahmen der Botschaft zum Voranschlag 2004 beantragt werden.

BR 760.100	Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes (KFG)
-------------------	--

<p>Erläuterungen</p> <p>Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement</p>	<p>Erhebung von Ordnungsbussen bei Fischereirechtsübertretungen</p> <p>Heute werden auch einfache Übertretungen des Fischereirechts mit einer Anzeige ans Kreisamt verzeigt. (z.B. Fischen mit Widerhaken, Übertretungen des Watverbots, Fischen in einer Schonstrecke, unterlassener Eintrag eines behändigten Fisches in die Fangstatistik).</p> <p>Neu sollen einfache und klar erfassbare Tatbestände in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden.</p> <p>Der Aufbau des Ordnungsbussenverfahrens geschieht in Anlehnung an das entsprechende Verfahren beim Strassenverkehrsgesetz und an das Ordnungsbussenverfahren der Jagdgesetzgebung des Kantons Uri.</p> <p>Das Ordnungsbussenverfahren gelangt nur in einfachen und klaren Fällen zur Anwendung, die kaum richterlichen Ermessensspielraum aufweisen. Dazu erlässt die Regierung eine Liste der entsprechenden Übertretungen. Dabei wird auch der Bussenbetrag festgelegt.</p> <p>Der Umstieg auf dieses neue Verfahren für einfache Übertretungen reduziert den Aufwand auf Seiten der Fischereiaufsicht und bei den Kreisämtern.</p> <p>Bei Einführung dieses Verfahrens kann mit jährlichen Mehreinnahmen in der Grössenordnung von ca. 20 000 Franken gerechnet werden. Die Regierung erlässt die entsprechende Verordnung.</p>
--	--

BR 807.100	Teilrevision des Strassengesetzes des Kantons Graubünden
-------------------	---

<p>Erläuterungen</p> <p>Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement</p>	<p>Artikel 84 Absatz 2 Kompetenzen, allgemeine Staatsmittel und Strassenschuld</p> <p>Die Strassenrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie bildet einen eigenen Rechnungskreis und erfasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben für Bau, Unterhalt und Betrieb der Strassen im Kanton. Die Einnahmen setzen sich vor allem aus werk- und zweckgebundenen Bundesbeiträgen, kantonalen Motorfahrzeugsteuern, Gebühren und Bussen des Strassenverkehrsamtes sowie einem Anteil aus allgemeinen Staatsmitteln zusammen. Art. 84 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes (BR 807.100) setzt für die Zuweisung von allgemeinen Staatsmitteln einen Rahmen. Diese – den allgemeinen Haushalt belastenden – Mittel betragen zwischen mindestens 70% und höchstens 110% der Erträge aus den kantonalen Motorfahrzeugsteuern.</p>
--	---

Mit der gesetzlichen Verankerung dieses Beitragsrahmens werden mehrere Ziele verfolgt. Neben einer gewissen Stabilität und zugleich Flexibilität sind vor allem die folgenden Ziele zu erwähnen:

- Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Belastung der Motorfahrzeughalter und jener der Allgemeinheit,
- vorzeitige finanzielle Absicherung der Grossprojekte im Strassenbau,
- Ergänzung zur Strassenschuld (max. 250 Mio. Franken) und zur abschliessenden Kompetenz des Grossen Rats zur Bewilligung sämtlicher Strassenausgaben.

Im Voranschlag 2003 wird gemäss dem Beschluss des Grossen Rats in der Novembersession 2002 der Mindestanteil an allgemeinen Staatsmitteln von 70% beziehungsweise 43,7 Mio. Franken der Strassenrechnung zugewiesen. Mit dem von der Regierung vorgesehenen Sparprogramm ergeben sich bezogen auf das Jahr 2005 für die Strassenrechnung folgende Änderungen:

Sparmassnahmen im Bereich Strassen	Fr.	21,7 Mio.
Mehreinnahmen des Strassenverkehrsamtes	Fr.	2,0 Mio.
Personalmassnahmen im Bereich Strassen	Fr.	<u>0,5 Mio.</u>
Total	Fr.	24,2 Mio.

Verschiedene Massnahmen beim Tiefbauamt werden wahrscheinlich erst mit zeitlicher Verzögerung voll greifen. Das effektive Einsparungsvolumen lässt sich zudem nicht exakt ermitteln.

Ziel der Sparmassnahmen im Bereich der Strassenrechnung ist die Entlastung des allgemeinen Haushalts. Dies kann nur durch eine Reduktion der Zuweisung von allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung erreicht werden.

Die mittelfristig zu erwartende Entlastung der Strassenrechnung von 22 bis 24 Mio. Franken entspricht gut 35 Prozent der Motorfahrzeugsteuern (65 Mio. Franken gemäss Finanzplan 2005). Ausgehend von den bisherigen 70 Prozent ist die untere Beitragsgrenze zweckmässigerweise auf 35 Prozent festzulegen. Im jährlichen Voranschlag sollen die allgemeinen Staatsmittel nur soweit reduziert werden, wie die Strassenrechnung durch das Sanierungsprogramm effektiv entlastet wird.

Das jährliche Defizit der Strassenrechnung wird mit diesen Sparmassnahmen zu Gunsten der ordentlichen Strassenrechnung nicht verändert und bleibt nach wie vor hoch. Der Anstieg der Strassenschuld kann nur mittels weiterer Sparmassnahmen im Strassenbereich, durch höhere Einnahmen aus der Verkehrssteuer oder seitens des Bundes und schliesslich durch spätere massive Zuweisungen aus der ordentlichen Staatsrechnung reduziert werden.

BR 807.100 **Totalrevision des Strassengesetzes des Kantons Graubünden**

Bau-, Verkehrs- und
Forstdepartement

Einzelne der vorgeschlagenen Sparmassnahmen im Bereich Strassen (z.B. Überprüfung des Verbindungsstrassennetzes) bedingen eine Revision verschiedener Artikel, was nur im Rahmen einer nachgelagerten Totalrevision des Strassengesetzes des Kantons Graubünden geschehen kann.

7.2.2 Kompetenz Grosse Rat

BR 850.100 **Teilrevision der Verordnung über die amtlichen Schätzungen (SchVO)**

Erläuterungen

Artikel 5

Wahl

Bau-, Verkehrs- und
Forstdepartement

Das bestehende Anstellungsverhältnis der nebenamtlichen kantonalen Schätzer weist bezüglich Sozialleistungen und Entlohnung verschiedene Defizite auf, die einem Quervergleich nicht mehr Stand halten. Gemäss Personalamt müssten die nebenamtlichen Schätzer als Schätzerassistenz mit öffentlich-rechtlichem Vertrag (Teilzeit) angestellt werden. Das Amt für Jagd und Fischerei hat diesen Wechsel bei den Jagdaufsehern bereits im Jahre 1990 vollzogen.

Infolge Einführung des neuen EDV-Schätzerprogramms können die Schätzungsdaten direkt durch die Schätzer erfasst werden. Die Erfahrungen anderer Kantone mit gleicher Software zeigen, dass der Einsatz der nebenamtlichen Schätzer mindestens drei Tage pro Woche (60% Arbeitsumfang) betragen sollte, damit die notwendige Routine und Professionalität im Umgang mit dem EDV-Programm gewährleistet ist. Diese Optimierung beim Personaleinsatz lässt sich jedoch nur umsetzen, wenn das bisherige Anstellungsverhältnis geändert wird.

Gesamthaft betrachtet werden mit dieser Neuerung wesentliche Einsparungen erzielt. Einerseits fällt die Qualität und Produktivität bei Schätzern, die vermehrt im Einsatz sind, höher aus als bei Schätzern, die nur sporadisch eingesetzt werden. Die etwas bessere Entlohnung der Schätzerassistenz wird zudem durch wesentliche Einsparungen im Personalaufwand mehr als kompensiert. So fällt unter anderem der Verwaltungsaufwand im Sekretariat kleiner aus und die Anzahl der nebenamtlichen Schätzer, die bisher nur sporadisch im Einsatz standen, wird abnehmen.

Artikel 8 Absatz 1 *Gemeindeweise Schätzung, Revisionen*

Auch bei Objekten von geringem Wert ist es insbesondere aus Versicherungsgründen wichtig, dass vor allem der Zeitwert in der Regel alle zehn Jahre, sei dies mit oder ohne Augenschein, überprüft wird (vgl. Art. 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung sowie die nachstehenden Erläuterungen zu Artikel 11 Absatz 1).

Artikel 11 Absatz 1 Vornahme der Schätzung

Der heutige Aufwand für Revisionsschätzungen wird bei Objekten ohne wesentliche Veränderungen minimiert, indem grundsätzlich keine Besichtigung mehr erfolgt, sondern lediglich eine Schätzung der Werte mit einer Anpassung an die aktuellen Marktverhältnisse vorgenommen wird. In anderen Kantonen wird diese Regelung ohne Probleme praktiziert. Die Regierung regelt näher, in welchen Fällen eine Besichtigung erfolgen muss.

Artikel 15 Rechtsmittel: Beschwerde

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass es mit Bezug auf den Verfahrensablauf effizienter ist, wenn die Beschwerden direkt beim Amt für Schätzungswesen eingereicht werden müssen. Da die Gebührenrechnung eine eigene anfechtbare Verfügung darstellt, wird im Sinne einer Präzisierung die bereits heute praktizierte Beschwerdemöglichkeit ausdrücklich geregelt. Im Übrigen ergeben sich die Anforderungen an die Beschwerdeschrift aus dem Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG; BR 370.500), weshalb die entsprechenden Ausführungen gestrichen werden können.

Artikel 19 Gebühren für Schätzungen

Nebst rein sprachlichen Verbesserungen werden einerseits die Kostenberechnung für nicht hoheitliche Schätzungen gesetzlich verankert (Absatz 1 lit. f) und andererseits die Mindestgebühr je überbautes Grundstück erhöht (Absatz 2).

Artikel 20 Gebühren im Beschwerdeverfahren

Mit einer geringfügigen Erhöhung der maximalen Staatsgebühr sollen künftig Beschwerden kostendeckender behandelt werden können (Absatz 1). Bei umfangreichen oder schwierigen Beschwerdefällen (wie bei Kraftwerkanlagen, Hotelliegenschaften oder ähnlichen Grossobjekten) kann der Aufwand der Beschwerdeinstanz erheblich höher ausfallen, weshalb es sich in solchen Fällen rechtfertigt, nicht nur die Gebühren für die Ausfertigung und Mitteilung sowie den Ersatz der Barauslagen, sondern entgegen der geltenden Praxis auch die Staatsgebühr gemäss VVG zu bemessen (Absatz 2).

BR 740.010

Teilrevision der kantonalen Jagdverordnung (KJV)

Erläuterungen

Artikel 19ff. Entschädigung für Wildschaden

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

Die Wildschadensituation in den Bündner Wäldern und der Landwirtschaft hat sich im letzten Jahrzehnt massiv entschärft. Als wesentliche Ursache dieser Verbesserung ist die Planung der Jagd und die konsequente Umsetzung derselben anzusehen.
Die aktuelle Wildschadensituation im Wald wird in regionalen Wald-/Wildberichten erfasst. Daraus resultiert bei Bedarf ein Massnahmenplan, der entsprechende Massnahmen auf forstlicher und jagdlicher Seite bezeichnet. Dieses pragmatische Vorgehen gestattet eine problemorientierte und zweckmässige Zuweisung der vorhandenen Mittel.

Im Rahmen der Haushaltssanierung stellt die Herabsetzung der Beitragssätze für die Entschädigung von Wildschäden von bisher 40–80% auf neu 20–60% eine verkräftbare Massnahme dar.

Die finanziellen Auswirkungen sind schwierig voraussehbar. Sie sind davon abhängig, wie sich die Situation bei den Grossraubtieren und Wildschweinen entwickelt. Die Wald-/Wildberichte liegen zum jetzigen Zeitpunkt erst für Teilgebiete unseres Kantons vor. Aufgrund der heutigen Situation kann mit einem jährlichen Sparpotenzial von rund 30 000 Franken gerechnet werden.

7.3 Erläuterungen zu weiteren Bestimmungen ohne direkten Bezug zu Massnahmen

7.3.1 Kompetenz Volk

BR 720.400	Teilrevision des Gesetzes über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen
Erläuterungen	Revision Art. 2 Abs. 1
Finanz- und Militärdepartement	<p>Die Kultussteuer, die der Kanton von den juristischen Personen für die staatlich anerkannten Landeskirchen erhebt, beträgt 10% der effektiven Kantonssteuer. Diese 10%ige Kultussteuer wird von der effektiven Gewinn- und Kapitalsteuer erhoben. Sie ist auf Grund von Art. 2 Abs. 1 des Kultussteuergesetzes (BR 720.400) an die jeweils geltende Kantonssteuer gebunden. Diese beträgt – seit dem Jahr 1990 entsprechend dem vom Grossen Rat jährlich festgesetzten Steuerfuss – 105% der einfachen Kantonssteuer. Die bestehende Koppelung der Kultussteuer hat zur Folge, dass sich die Höhe der Kultussteuer mit einer Änderung des kantonalen Steuerfusses ebenfalls verändert. Diese Verknüpfung ist nicht sachgerecht. Eine Diskussion über den kantonalen Steuerfuss und dessen Festlegung soll unabhängig von der Kultussteuer vorgenommen werden können. Der Finanzbedarf des Kantons und die Notwendigkeit von allfälligen Änderungen des Steuerfusses sind unabhängig von der Finanzlage der Landeskirchen. Die Kultussteuer soll deshalb an die einfache Kantonssteuer gebunden werden. Um die bisherige Höhe der Kultussteuer nicht zu verändern, ist sie neu mit 10,5 Prozent der einfachen (statt 10 Prozent der geltenden) Kantonssteuer festzulegen. Im Rahmen des vorliegenden Sanierungsprogramms soll lediglich diese kleine Korrektur vorgenommen werden. Das Kultussteuergesetz muss später im Zuge der Anschlussgesetzgebung an die neue Kantonsverfassung vertieft geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei werden auch andere Möglichkeiten zur Festsetzung der Kultussteuer in Betracht zu ziehen sein.</p>

7.4 Finanzen und Ressourcen

Die Erarbeitung von Vorlagen zur Umsetzung von einzelnen Massnahmen ist teilweise mit einem hohen personellen Ressourceneinsatz verbunden. Ausserdem werden für einzelne Massnahmen Experten beizuziehen sein. Die erwarteten Kosten lassen sich gesamthaft nicht beziffern. Auf Grund der Massnahmenumschreibung sind im Moment keine Massnahmen mit ausserordentlich hohen Umsetzungskosten zu nennen. Sollten vertiefte Abklärungen dazu führen, behält sich die Regierung vor, dem Grossen Rat entsprechende Nachtragskredite zum Beschluss vorzulegen, teilweise auch im Rahmen des jeweiligen Voranschlags.

7.5 Vollzugscontrolling

Die Standeskanzlei wird beauftragt, ein Vollzugscontrolling aufzubauen. Das Vollzugscontrolling beinhaltet die regelmässige Berichterstattung an die Regierung. Der Grosse Rat wird über den Fortschritt der Arbeiten, deren Realisierung in der Kompetenz des Volkes und des Grossen Rats liegt, informiert. Über den Stand der Umsetzung der übrigen Massnahmen wird dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht erstattet.

8 Mitwirkung des Grossen Rats

Der vorliegende Bericht stellt eine Absichtserklärung der Regierung zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts dar. Teilweise sind Grundsatzentscheide über das weitere Vorgehen zu fällen, teilweise werden Massnahmen definitiv beschlossen. Einen Grossteil der Massnahmen kann die Regierung in eigener Kompetenz beschliessen. Der Grosse Rat kann eigene Entscheidungen fällen und weitere Szenarien bekanntgeben. Ausfälle von Massnahmen sind vollumfänglich zu kompensieren.

Die Regierung stellte dem Grossen Rat in Aussicht, auf die Junisession 2003 hin eine Botschaft zur Sanierung des Kantonshaushalts zu unterbreiten. Bevor die Beschlussfassung in der Regierung anfangs März 2003 erfolgte, lud die Regierung Mitte Februar 2003 pro Fraktion und aus der Mitte der GPK eine Zweierdelegation ein. Das Ziel bestand darin, die wichtigsten Eckpunkte der Sanierungsbotschaft vorzustellen und Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben.

Soweit der Grosse Rat Verfassungs- und/oder Gesetzesänderungen für notwendig erachtet, erteilt er der Regierung den Auftrag, die Massnahmen zu konkretisieren, die Gesetzesänderungen auszuarbeiten und in der Form einer Botschaft dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen. Dasselbe gilt, wenn die Umsetzung der Massnahmen in der Finanzkompetenz des Grossen Rats liegt. Liegt die Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz der Regierung, wird der Grosse Rat lediglich über die Umsetzungsabsicht informiert.

9 Anträge

Gestützt auf die Ausführungen in diesem Bericht beantragen wir Ihnen:

1. Vom vorliegenden Bericht mit den Massnahmen zur Wiedererlangung des Haushaltsgleichgewichts Kenntnis zu nehmen.
2. Die Massnahmen, welche die Departemente oder die Regierung in eigener Kompetenz verfügen beziehungsweise beschliessen können, zur Kenntnis zu nehmen.
3. Die Massnahmen, welche die Zustimmung des Grossen Rats erfordern, im Grundsatz gutzuheissen. Über die definitive Umsetzung ist im Rahmen der jährlichen Voranschläge oder im Rahmen von besonderen Botschaften zu entscheiden.
4. Die Massnahmen, für die erarbeitete Rechtserlasse vorliegen und welche die Zustimmung des Grossen Rats oder des Volkes erfordern, mit den notwendigen Rechtserlassen zu genehmigen.
5. Das Postulat Casanova betreffend umfassende Aufgaben- und Strukturreform (GRP 2001/2002, Seite 362) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: Engler

Der Kanzleidirektor: Riesen